

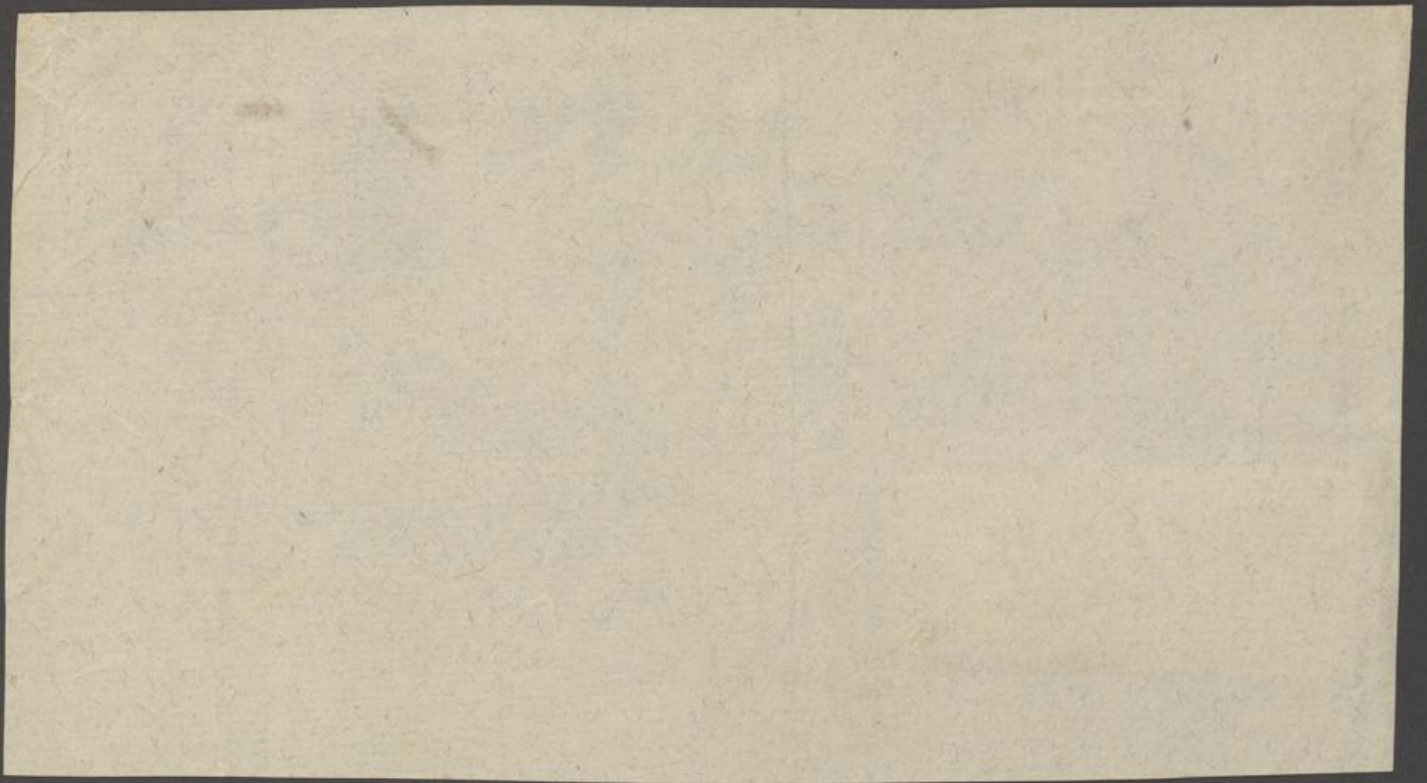
II H. Lieb Gellgassen N 204  
N<sup>o</sup> 9.) " zur Klavierfelle "



N<sup>o</sup> 13. (pag 50) ~~Algebra~~

Wellesford. Hand in der gänze  
bedeutung

120.



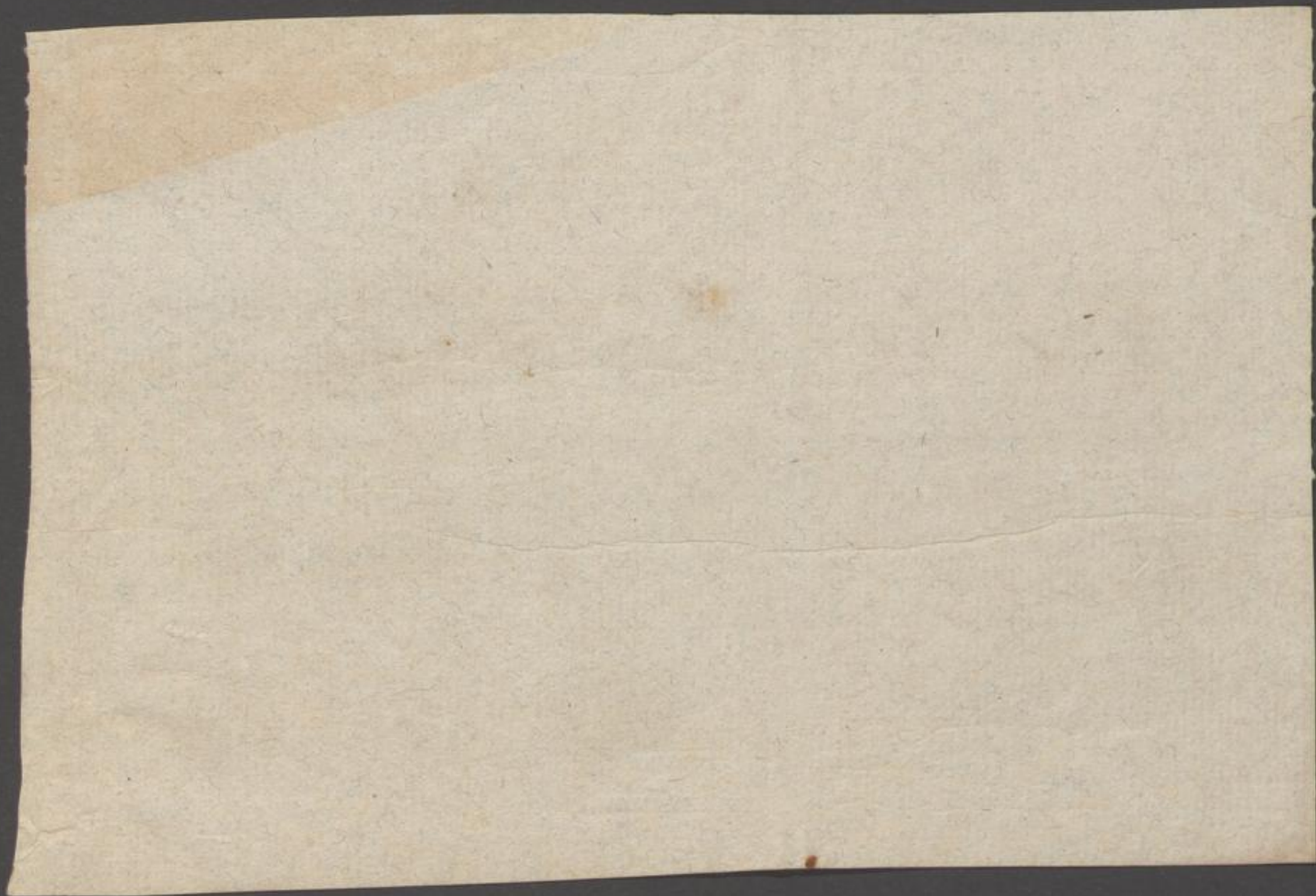
Alte Documente  
von H. Kralz von  
der Göllystr. zur

Lit. N. 204

zum Kauf d. f. illu. Brief  
für, über das Haus in  
Klaun Golla genannt,  
der Inhabere besitzend

ist H. Joseph Franz  
Welleßen

4000 / erolouiert bis 1. Feb 1808  
1000, , 1. Aug 1805.



I H Leib Jollyaffe Nr 204  
für Blumenjahr  
(Garl) 1807/1808







Contract von hiesiger Contrahenten, unter Adhibierung zehner Juror  
Danzig und eines Juror Notarii eigenständig unter Vorhanden sind  
beijgezeichnet. D. d. 29. Febr. 1802. am 29. Febr. 1802.

Johann Klein: Lud. Platz als Bankier

Maria Künigsmat Platz geb. C. C. als Wirtin

Joseph Franz Nollmann als Kaufmann

Tasanna Christina Nollmann geb. C. C. als Kaufmann

Christoph Kammel Cressier. als Zang

Johann Thomas Ludwig Gebhard, als Zang

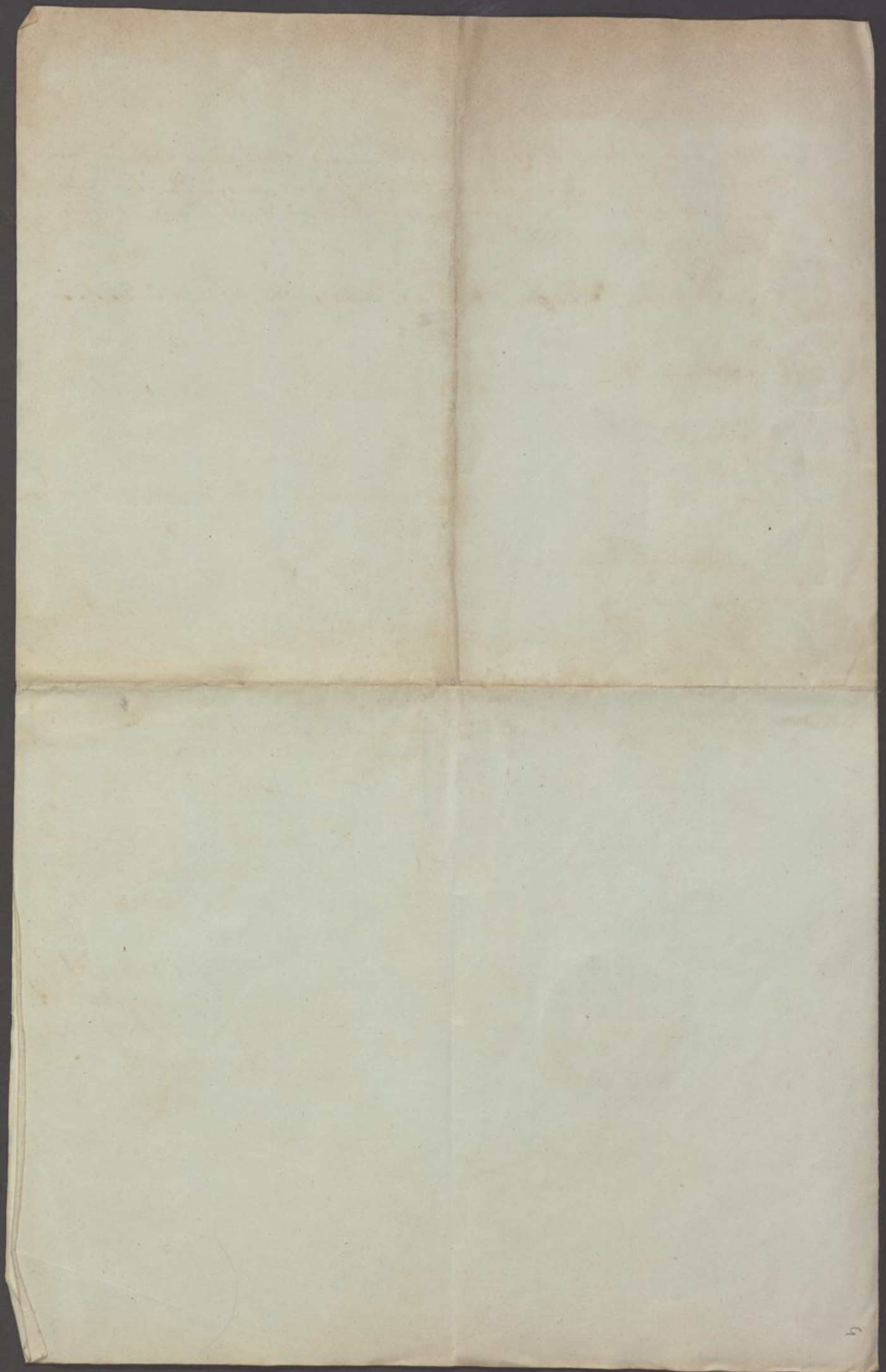
Dieses besagte ist: Kauf- und Verkauf Contract, praesentia  
participatione, und völliger Gewinn und Verlust, von Contra-  
henten und rechtlichen Juror Danzig, als unter Vorhanden,  
in einem Gemeinlich, eigenständig unter Vorhanden und so,  
beijgezeichnet. Solches ist eigenständig Notariat = Amt  
verpflichtet und wird die d. d. 29. Febr. 1802. Notariat = Sijelle,  
eigenständig verpflichtet attestieren. Actum ad Supra.

In Fidem



Actolyskus Friedericus Ulbricht,  
Notar. Caes. publ. iurab. approbat.  
et immatriculatus Desuper et  
quibus impria

D. d. 29. Febr. 1802. ist dieses Not. Kauf. Sijelle in einem ge-  
meinschaftlichen Vertrag mit zehn Creditoren von demselben  
worden.  
C. L. Franck, Substitut.





Wirtens, nunmehr ist der Herr Caspar von Wall  
für seinen langjährigen treuen Dienst  
besonders in Rücksicht auf seine Verdienste  
gütlich gehalten, und hat sich für die  
geübte Arbeit danklich zu zeigen, und seinen  
inzwischen der nächsten Zeit Allenfalls über alle  
Verhältnisse und Angelegenheiten, wobei er sich  
manu dem Dank auch in dem nächsten Briefe  
geäußert, auf alle Zufriedenheit, die man bezug  
haben, auf was für uns immer will, jederzeit  
ausdrücklich zu danken. Infolgedessen ist es  
auch an dem nächsten in dem nächsten  
nachdem die Angelegenheiten, so man sich die  
den nächsten in dem nächsten Absicht  
zustand zu sein, welche sich über 100  
Belangen befinden, von dem Herrn Caspar  
wird erwartet, zu dem gleichfalls keine  
weiteren Zufriedenheit man abwarten.

Wirtens die Angelegenheiten, die dem Herrn Caspar  
an dem nächsten in dem nächsten  
gütlich gehalten Administration, zu danken  
sind, von dem Herrn Caspar, über dem  
die Herrn Caspar, alle Angelegenheiten  
von dem Herrn Caspar hat der Herr Caspar  
auf seine Angelegenheiten danklich zu danken, und  
sich in dem nächsten in dem nächsten  
in dem nächsten in dem nächsten in dem nächsten  
und hat die Angelegenheiten zu danken

Dies

Von S. J. Braun Administratore der D. Sächsischen Feuer-Versicherungsgesellschaft  
" " Doctor August.

habeurkundlich dieses in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft einschreiben lassen:

12<sup>te</sup> Quatr. Litt. M Nro. 204. Föllgass.

		ein Haus von Holz Boden	fl.	8000
Dabei	L <sup>ra</sup>	ein Hinterhaus	.	-
-	-	Stal	.	-
-	-	Scheuer	.	-
-	-	Schoppen oder Remise	.	-
Summa				fl. 8000

auf Kaufmuth Gulden.

So geschehen Frankfurt am 13<sup>ten</sup> April 1807.



Hochfürstl. Primatische  
dahier verordnete  
Brand-Asssekuranz-Special-Direction.

*J. A. Rindlaff*

Faint header text at the top of the page, possibly a title or reference number.

1			
-			
-			
-			
-			
-			
Summe			

Faint horizontal line of text or a separator line across the middle of the page.

3. 1. 1871  
 3. 1. 1871  
 3. 1. 1871





Gross Karl Küllinger, nachfolgender Herrsch,  
Contract nach gussförmiger Külliger Herrsch,  
aus dem wir dem unterzeichneten Kolon  
für den ganzen Infelta nach volltamen  
gründlichen Prüfung fändig, unter sich den  
Loba, wird für mit auf gussförmiger von Kol  
kurier dem unterzeichneten gussförmig bei  
unterschied. Datum Frankfurt den 30ten  
April 1807.



Joseph Franz Guss  
Hauptgussmeister und  
Direktor der Kollon Kolon

Wir Director, Vice-Director und Rätthe  
 des Fürstlich Primatischen Stadt- und Land-Gerichts  
 zu Frankfurt am Mayn urkunden und bekennen hiermit: daß  
 anheute in der Fürstlich-Primatischen Stadt- und Land-Gerichts-  
 Kanzley erschienen Notarius Luchs, Luys Vollmarst  
 Manns Benjamin Gotthelf Scheibe, Ewigard  
 und Vflor Brunnigkand, et uxoris, Catharinae,  
 geborn Vrschadt,

und bekannt hat, daß Inselben vormohlsbedacht- und berathes  
 hermassen,

nach mehrerem Inhalt hierüber unterm 11 ten Februar a. curr.  
 errichteten Original-Kauf-Briefs, recht und redlich verkauft hätte u. 1. Junn  
 Administratoren Ins. Sol. Dr. Senckenbergischen  
 Ewigard und Ewigard Hospital allhier, Junn 2. Junn  
 Hergulastan Medicinæ Doctori Anton Ultrich  
 Friedrich Carl Wagner, uxori, Johanna Mariae,  
 geb. Wappat,  
 und gab auch anizzo, in gefordern Namen, Junn mit  
 Vollmarst verfasern Mandatario, Notario Gier,

respect Successoribus et  
 et haeredibus auf: Eine Besausung in der Hüllgasse zornischen  
 Junn

dem kleinen weißen Hirsch und der Lörwaukung  
galegru, seitdem auf dem Hirsch Hirschkopf,  
mit Lit. M. Num: 204 bezeichnet, zur kleinen  
Hölle genannt, welche Erbschaft der Hirschkopf sub  
harta publicā verkauft, und in welche derselbe,  
Fussallts geschickten Hirschkopf De 15 März 1806, nach  
Ablauf der 14 tägigen Verkaufsfrist, unmittelbar  
verkauft;

pro Cassa prius jetzt 67 Labarra Geld  
auf löb. Lea Amt.

item 10000  $\frac{1}{2}$  in 22  $\frac{1}{2}$  Fuß Kapital zum ersten Ansatze  
bey denen obgenannten Läufern sellsten.

Und seye der Verkauf dieser Erbschaft, mit Uebernahme der  
Labarra Geldes, geschickten für und um Eilf Tausend  
Zweyhundert zwey und dreysig Gulden, 36  $\frac{1}{2}$  in  
vier und zwanzig Gulden Fuß, auf dieses Bezugsalt, nach  
Fussallts des Landbrieffs, Hirtl durch die auf der Erbschaft bey  
denen Läufern sellsten zu gleichen Theilen standt - oben  
angezeigter - und sich consolidirande - Ansatze Kapital von  
10000  $\frac{1}{2}$  in 22 - oder 10000  $\frac{1}{2}$  in 22  $\frac{1}{2}$  Fuß, Hirtl haare  
denen Hirschkopf abgelagert und befristet worden.

Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß, soviel *Junon* Verkäufer<sup>n</sup> wissend, obgenannte *Ersatzung*, zur Zeit des geschehenen Verkaufs, mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden *weilich Junon* wie oben gehöret, nicht beschweret, und Niemand *weilich Junon* wie oben angeführet, weder *Innsatz* noch *Rest-Kauffchillingsweise* verschrieben; auch *Sin* Verkäufer auf *Sin* verkaufte *Ersatzung* und den diesfalligen *Kauffchilling* hiermit *Verzicht* leisten, somit dieses Verkaufs halber *Sin* Käufer und *resp. Junon* Erben, <sup>und *Nachkommen*</sup> gegen Jedermanns Ansprüche, *Jahr* und *Tag*, nach der Stadt *Frankfurt* Recht und *Gewohnheit*, vertreten und *schadlos* halten wollten.

Dahingegen *sol Juno* Käufer<sup>n</sup> *Mandataribus* bey *Principalibus* obhabenden Pflichten, womit *Sin* Seiner Hoheit, dem Durchlauchtigsten *Fürsten* Primas, dem Senat und den Gerichten der Stadt *Frankfurt* zugethan und verbunden, *betheuert*: daß dieser Kauf *Sin* *Principalibus* und *resp. Junon* Erben, <sup>und *Nachkommen*</sup> und sonst niemand anderst, der der hiesigen *Burgerschaft* nicht zugethan, geschehen seye; doch hierinnen vorbehalten und ohne *Nachtheil* Seiner Hoheit des Durchlauchtigsten *Fürsten* Primas *Gnaden* und *Rechten*, so wie des *Senats* und der Stadt *Frankfurt* *Diensten*, *Freysheiten* und *Gerechtigkeiten*.

Dessen zu wahrer *Urkund* haben Wir des *Fürstlich Primatischen* Stadt- und *Land-Gerichts* *Gros-Innsiegel* hier *bedrücken* lassen.

So geschehen *Frankfurt* den *11ten* *Merz*, Anno *Eintausend* *Achthundert* und *acht*, in *Gegenwart* des *Herrn* *Directoris* *Doctoris* *Metzler*, und des *Herrn* *Vice Directoris* *Doctoris* *Rothmann*.



„*Franck*, *Substitut*“

V. Hoff, Dr. Benckenberg,  
Widlung und Zood  
Medicina Dr. Bagner.

Op. 1808. fol. 65. N. 55.

Herr Joseph Franz Nellesen, Luogo und  
 Zunftmeister, et uxor, Susanna, geb. Linsmann  
 haben vorzuges 1.) an sich inogentlich zu  
 den Administratoren des H. Freyenbergischen  
 Wittlung allhier, Saum 2.) an H. Anton Ul-  
 rich Friedrich Carl Wagner Medicinal  
 Doctorem persönlich, et respectu Successores,  
 et haeredes, zu gleichem Inhalt und gleichem  
 Gehalt: Auf:

eine Liebansung in der Gallgarte zu  
 Obgen, Lit. M. Nam: 204. Luzern, zu  
 der kleinen Hölle zuuam,

gibt jäsel. u. d. Linsmann.  
 Geld auf d. Höl. Linsmann;

übrigens aber Zinsung, lustig und als  
 vobant, auf ansicht Linsmann zu,  
 w. s. d., n. g. n.

Und

Und ist der Innsatz geschehen für und um <sup>Neun</sup> Tau-  
send Neunzig und gessen hundert Gul-  
den  
in Conventionsmäßigen Sorten, nach dem zwanzig Gulden  
Fuß, als der jezzigen Frankfurter Währung, den Gulden  
à 60 Kr. gerechnet, oder Zehen Tausend Gulden

nach dem zwoß und zwanzig Gulden Fuß, 10000 ja <sup>neun</sup> Glän-  
zig und Zehn Gulden mit 3000.  $\mathcal{R}$  in Luzig und unten  
22.  $\mathcal{R}$  Luth zu glänzen 3000  $\mathcal{R}$  Luth Luth  
Luth, Alab und allin zu H von unten neun  
auf dem Andreassen gessaten Luth Luth.  
Völlingz son glänzen 10000 in Luthen Luth  
Luth, im Luth zu <sup>son</sup> gessaten Luth.  
und Luth <sup>gessaten</sup> Gulden, zu Luzig Luth  
son Luth Luth  $\mathcal{R}$ . <sup>cum</sup> über Luth Luth  
mit mit dem Wasserman 300  $\mathcal{R}$  Luth Luth  
Luth Luth ja <sup>dem</sup> Luth 1000.  $\mathcal{R}$  in 22.  $\mathcal{R}$  Luth  
Luth abzulegen,

~~zu bezahlen von~~

~~über~~ — ~~Jahr~~,

samt verglichener Pension zu <sup>Funf</sup> PerCent, halbjäh-  
rig pro rata zu antworten.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wenn innerhalb viertel  
Jahres Frist, nach Erscheinung des letzteren Ziels, dem Inn-  
satz nicht nachgeklagt, oder derselbe prolongiret würde, die  
Pfandschaft darauf ab und erloschen seyn sollte.

Ob.

Obgedachte des *Jacob* Verpfänders Ehefrau hat  
selbst zugegen in diesen Innfaz gewilliget und bekannt: daß  
dieses schuldig seyende Geld ihr sowohl, als ihrem Ehemann  
zu statten gekommen; dannenhero sich ihrer in Rechten  
sonst habenden weiblichen Freyheiten, in specie S*C*i Vellej.  
et Auth. Si qua mulier &c., auf vorgängige deren Verstän-  
digung, wissentlich und wohlbedächtlich begeben.

Actum den 29. Junij A<sup>o</sup> 1809. Coram  
Domino Consule *Jun. Senatore Mezler,*  
*A. H. A.*

*Pro Copid*  
*aus Sub Nath. Saublfurd*  
*Langlag. Juv. Luz. G. m. f.*

*Handwritten notes in the left margin:*  
g. 113  
2112  
am  
il  
no  
ny  
w:  
an  
en  
fu  
nu  
u. v.

zahl 54x an h. D. Feyertan

Den 11. May 1808. ist durch  
Zusatz erfasst worden.

„Frauch, Substitut“

Med. A. 30. Sept. 1808  
200 Linte 54x

Popia Jumbazub

H. Joseph Franz Nellesen,  
Luzern und Handlungsmanus,  
et uxoris,  
über

9090  $\frac{10}{11}$  fl in 20 fl Subst.

Term: Solut: d. 1. Febr. 1805.

prolong: bis 1808.

in 4000 fl

prolong: bis d. 1. August. 1805.

in 1000 fl

beide Summen durch concrete  
dittiranda d. Senckenbergische  
Mittlung.

Nr. 1802. p. 1211.

p. Senckenberg.  
Mittlung

Auf Anzeigen und Bitte der Administration  
des Lo. Senckenbergischen Museums: Gezei-  
telt, Vergünstigung zum Verkauf des Gan-  
zen Lit. M. No. 204. für den gebotenen Preis  
von Neuntausend Dreihundert Gulden betand-  
fund mit Auf. A & B. de proc. 3. hujus  
ist decretirt:

Es sind besauntan Umständen nach  
und besonders zu Verfükung nach  
größtem Nachtheil zu dem angezeigten  
Verkauf auf feiner Hand und - sich  
an den Concretitor im Falle ansteh-  
en zu denken, die gebotene Vergün-  
stigung vertheilt; auf Lösen die An-  
lagen retentio copio retrahit werden.



Secretum in Judicio  
Appellatorio de 8<sup>ten</sup>  
Januar. 1810.

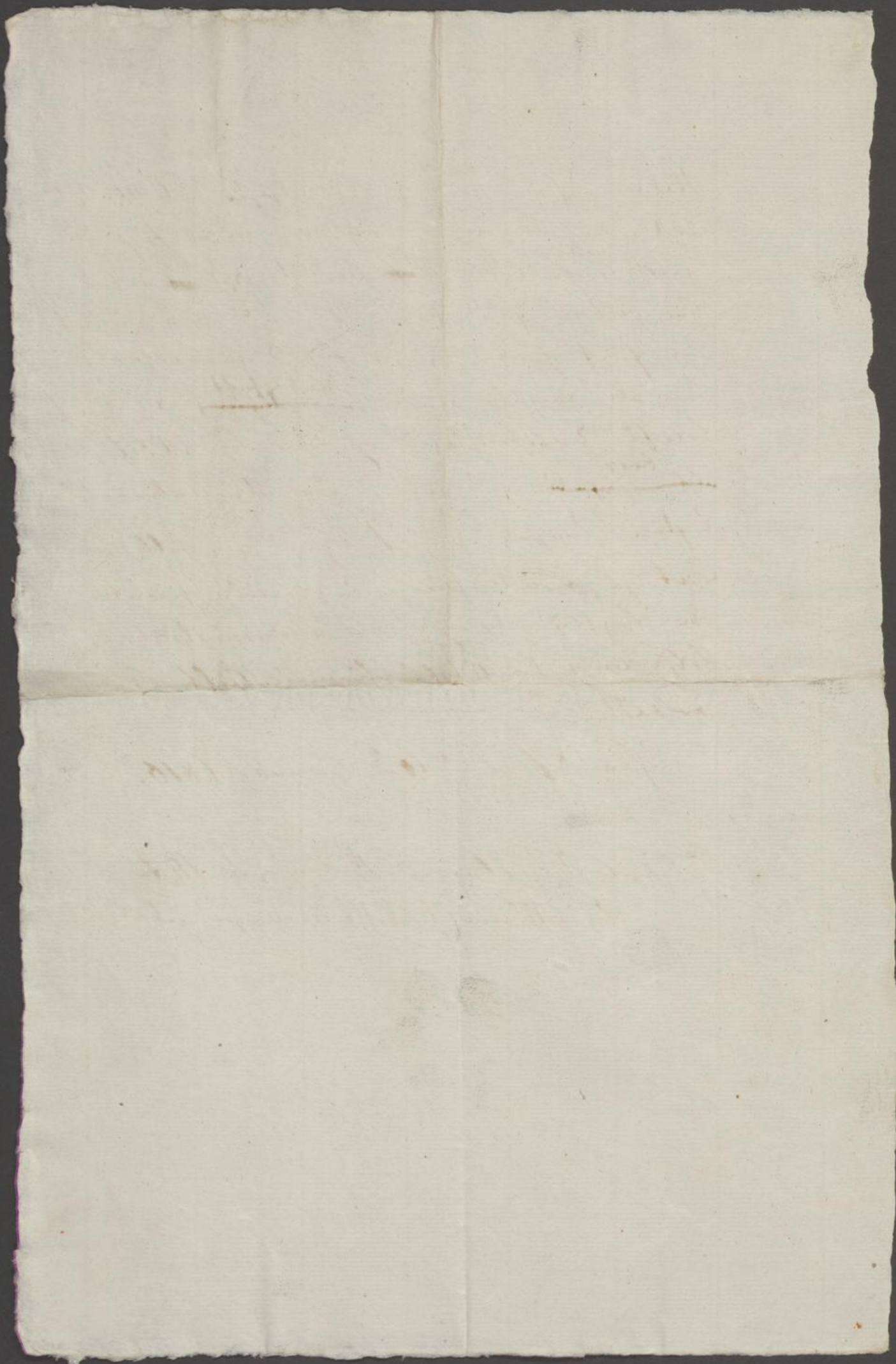
Jollygoffa

H. 1 No. 56.

Nachdem ich die Hand in das Pflanzbuch Lit. M. Nr. 204,  
 die Summe von 9500 — in 24 Pf. Fuß  
 gelobt, so <sup>noch</sup> erklären <sup>mit</sup> ~~ich~~ <sup>neue</sup> ~~ich~~ <sup>neue</sup> erbödig  
 bin, selbige für Namen Kaufmann ~~der~~ <sup>der</sup> ~~Geldes~~  
 und fünf Gulden in 24 Pf. Fuß zu kaufen,  
 und alle Ausgabe, bei ~~Verkauf~~ <sup>Verkauf</sup> der Kauf,  
 beifolgt Kaufmann ~~Geldes~~ <sup>Geldes</sup> in 24 Pf. Fuß  
~~alle~~ <sup>beser</sup> ~~Angabe~~ zu geben, den Rest aber all  
 rechten Zinssatz zu Vins und ein halb pro-  
 Cent zu reinteressen, und wurde ~~finanziert~~  
 den Subjekt der General Administrators  
 d. d. Comp. Gesellschaft ~~bin~~ <sup>auf</sup> ~~Lager~~  
 zu geben.

Frankfurt d. 10<sup>ten</sup> Januar 1816.

Carl Haubling <sup>juniorer</sup> ~~Walter~~  
 Anna Maria Elisabeth Haubling. geb. ~~Fischer~~



Wir Schultheiß und Schöffen des heil. Röm. Reichs freyer  
 Stadt Frankfurt am Mayn erkunden und bekennen  
 hiemit, nehmlich Freitag am vierzehnten des Lan-  
 fenden März Monats vor Gerichte vorficen, des  
 selben ordentlich-gepflegter Procurator, des  
 hochadelichen Juris Utriusq; licentiat, Friedrich Sieg-  
 mund Seyerlein, kraft am 30. Sept. 1805. producir-  
 ten Vollmacht, im Namen des zeitigen admiri-  
 ratoren des St. Senckenbergischen Hofspitals, sodan  
 des hochadelichen Juris Medicinæ & practici ordina-  
 rii Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner, mit des  
 gegenwärtigen Anzeigens so sich in Insaz-  
 klagenbuch seines Principalen, Aläger, wider  
 Joseph Franz Wellesen, Bürger und Handell-  
 mann, Hausnum. Susanna geb Buchmann, En-  
 klagen, per sententiam de publ. d. Nov. 1805.  
 erkauften Immision in die außgeklagte,  
 unter außgeklagter Aufsicht für und um Zehntel  
 hundert Gulden in 22 Stück öffentlich feilgezeigete,  
 und vom Bürger und Pflostermeister Ben-  
 jamin Gottlieb Scheibe als Mai Abstanten  
 für Eilftausendzweyhundertzweyunddreißig Gulden  
 in 22 Stück erkauften Pfandhaus, in des  
 Hölzgassn gelegen, Lit. M. No. 204. Anzeigens,  
 Josef

Dies der obersten Richter, Observatio offer-  
vantis am 13. hujus mensis volyogau inordin  
mit gleich gegeneinander Ditta, das die die  
den actum gewislich registriert und die  
repositorische Bauscheidung darüber wüßten  
retsilan lassen.

Esam die um alleseu werst eigentümli-  
che adjudication, sothane Bauscheidung, Im-  
mission und Käufung, einen fegängnis-  
sind, effluxo XIV dierum relictionis tem-  
pore, in supra dicta Sententia erkant  
haben, so haben die gegenwärtigen ge-  
singelten Pfen aufbestigen und dem  
also immittierten Käufer subasta publi-  
ca, dem Bürger und Pflaster = Meri-  
ter Benjamin Gottlieb Scheibe, um die  
dieser als einen fegängnis = Ein-  
satz zu seiner legitimation über  
die solfuzerhalt gesehene Immis-  
sion retsilan lassen.

So gesehene am fünfzigsten Tage der  
März = Monats im achtzehnhundert und  
sechzigsten Jahre.

(L. 5)

5  
L. 5

Das zweifache Abschrift mit dem  
bey den acten befindlichen Original über-  
ein, sinnes, wird auf Verlangen sub sigillo  
firmirt bewahrt. Frankfurt d. 20<sup>ten</sup> Febr.  
Februar 1808.



J. H. W. Meyer

*Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.*

Wir Burgermeister, Schöffen und  
Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt  
am Mayn bekennen hiermit: daß vor Uns anheute erschienen

Johann Heinrich Ludwig Pfalz, Eub:  
gn: und Hausälte mann, et uxor, Maria  
Carigunda, gabl: Eub: uxor

*[Handwritten signature]*

und bekannt haben daß *in* vorwohlsbedacht: und berathe:  
nermassen,

\_\_\_\_\_ nach mehrerem Inhalt hierüber unterm  
1. Jun: Febr: a. cur: errichteten Original-Kauf-Briefs, recht  
und redlich verkauft *haben* Joseph Franz Hel:  
lesen, Eub: gn: und Hausälte mann, uxor:  
ori, Susannae, gabl: Eub: uxor,

*[Handwritten signature]*

und haben auch anjesso *haben*

et haeredibus, vor Uns auf:

*(ine)*

1  
eine Behausung in der Gällgarden  
Oyngunn, Lit. III. Num. 204. h.  
gröfund, zur kleinen Hölle gr.  
nennet.

gibt jäsa: M. P. Lachmann:  
Geld auf Laub: Bau: Land.

Und seye der Verkauf dieser *Veräußerung*  
mit Uebernahme gedachten Laternen, Geldes ~~und Grundzinsen~~, sonst  
aber ganz zinsfrey, geschehen für und um *zwölf Tausend*  
*Gulden* auf fünfzig und vierzig  
*Gulden* auf fünfzig und vierzig  
Tausend baar bezahlet und bezeuget  
worden.

Mit

1

17

Mit der weiteren Erklärung: daß, soviel *Joh* Verkäufer<sup>n</sup> wissend, obgenannte *Insaurung* — mit keinen Zinnsen weiter, denn wie oben gehöret, nicht beschweret, auch *vin* Verkäufer, auf *vin* verkaufte *Insaurung* und den diesfalligen Kaufschilling hiermit Verzicht leisten, somit dieses Verkaufs halber *vin* Käufer und *Johann* Erben, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadlos halten wollten!

Dahingegen *Johann* *vin* Käufer bey *Johann* obhabenden Pflichten, womit *vin* Uns zugethan und verbunden, betheuert: daß dieser Kauf *Johann* und *Johann* Erben, und sonst niemand anderst, Uns mit der Burgerschaft nicht verbunden, geschehen seye, doch hierinnen vorbehalten und ohne Nachtheil dem Reich, dem Rath, und der Stadt Frankfurt an ihren Diensten, Gnaden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unserer Stadt Grosz-Innsiegel hier beydrücken lassen.

So geschehen Frankfurt den 29. Junij Anno 1804.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

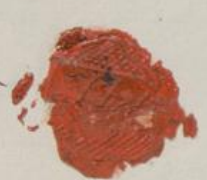
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



wir unterzeichneten Casparianen hiermit, daß  
 wir geboren sind. Das in der Hölle 3 galigere  
 Jahr 3 Lit. N. N. 204. beziffert im die Summe  
 von Hundert und Dreissigtausend Gulden im Vier und  
 Zwanzig Gulden Süd, von der dort. Danteburg. Dief.  
 lung. Administration käuflich zu übernehmen;  
 jedoch mit dem Bemerken, daß wir so lange nach  
 wort in diesen Kaufe fallen werden; bis der Kauf.  
 von einem Cob. Dreyen Appellationen Garisch realisiert  
 werden. Delle aber diese Casparianen zum War  
 Land in den Adrich Roman. so abstrahieren wir  
 von unserem gassenen Gabel, mit übernehmen  
 die Casparianen nicht mehr 9300, — im Aufsch.  
 Paphil 15. Obre 1809

Joh Jacob von Carben <sup>12</sup> in ch.  
 Witzgenmiller.

Anna Cassarina von Carben



Atulaga A.

zur

gefasstem Anzuge;

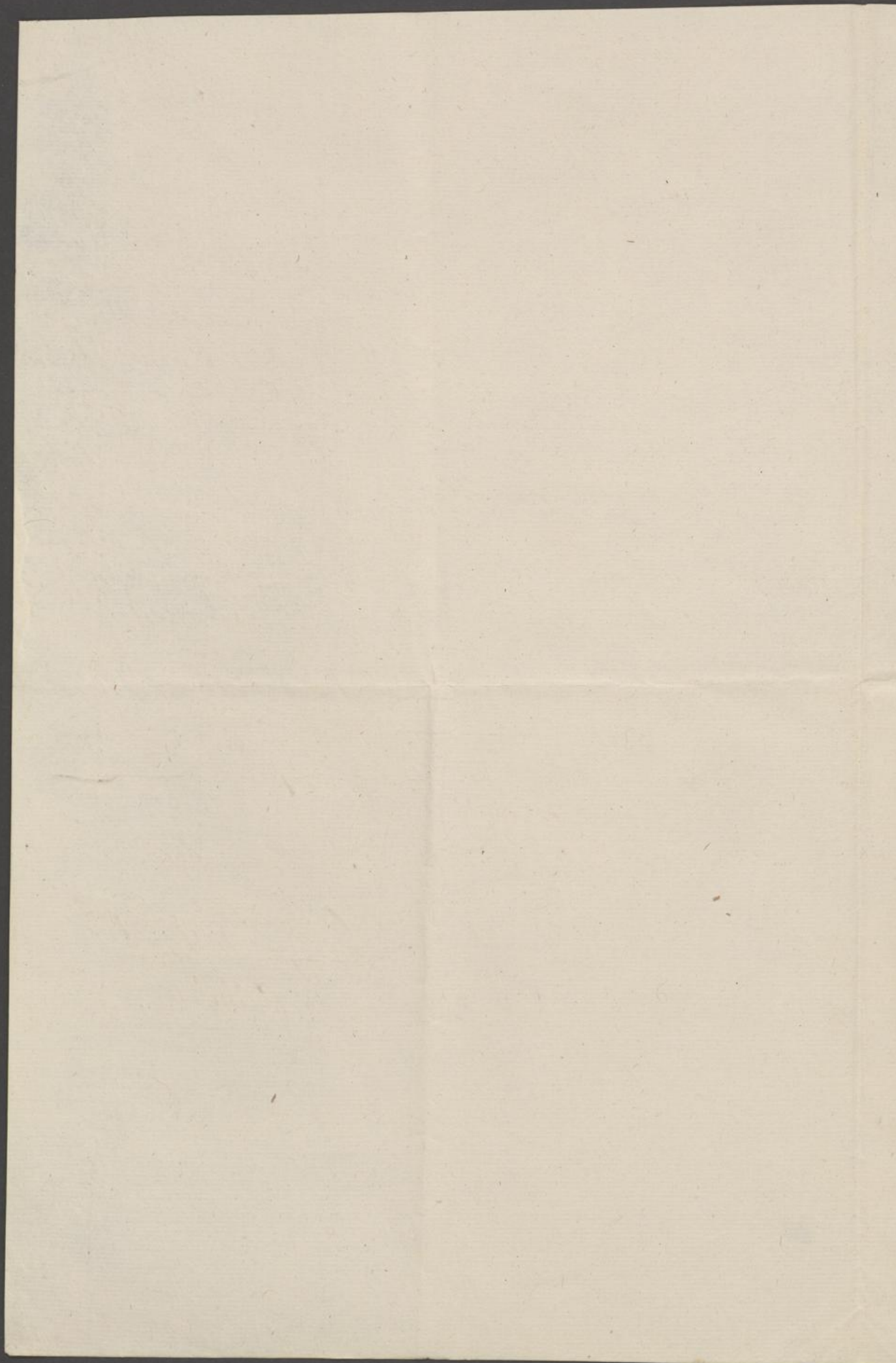
In Administraturan des Dr. Sandenbruggianen Leuzgers,

Hospitals

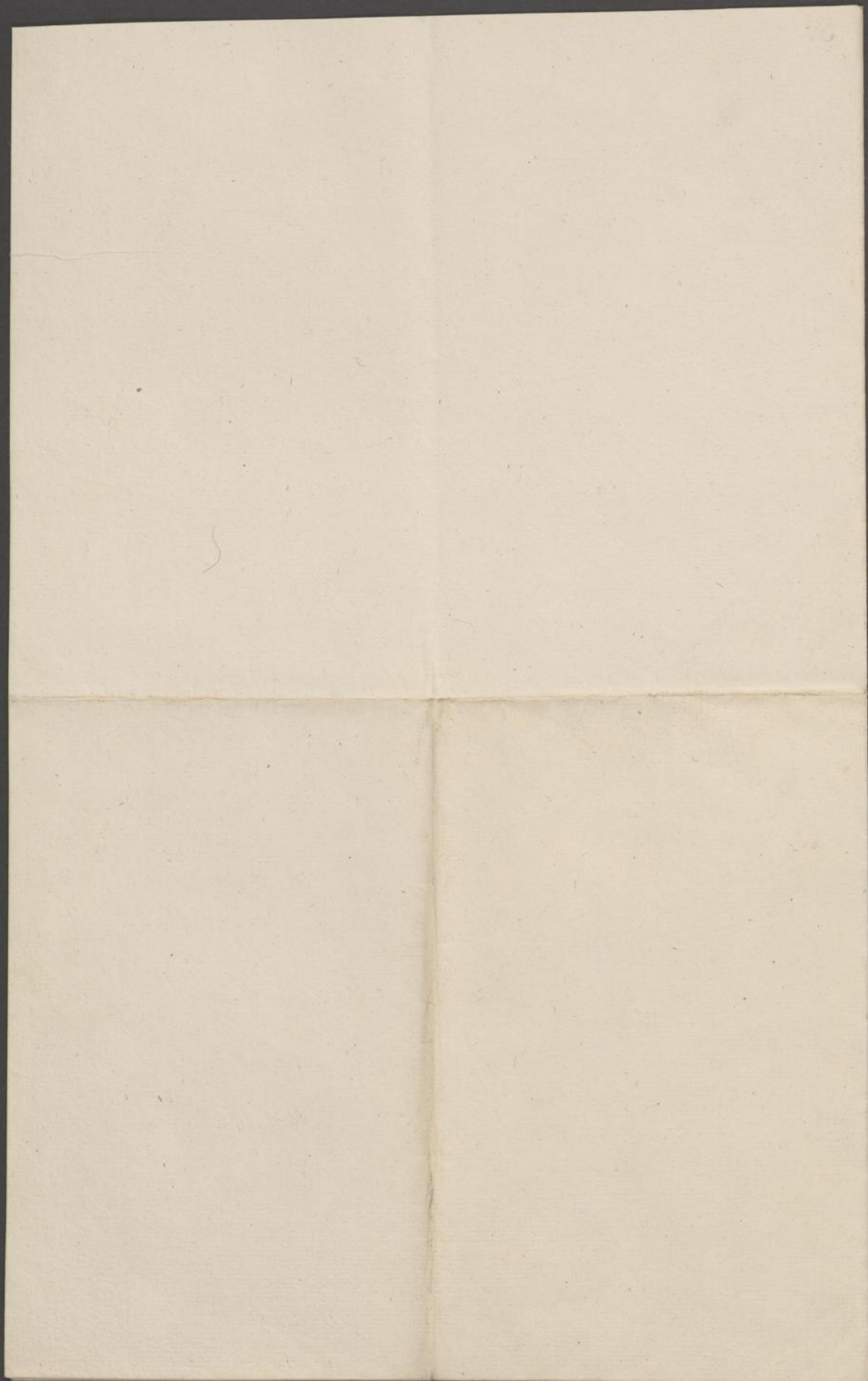
Kaufmann sein unterzeichnete Speciale auf des  
 k. k. Lit. N. Nr. 204 in der Göllystraße, die Summe  
 von Marktschilling und Schillinghundert und fünf Gulden  
 in 24 fl. Fuß geboten haben, nebst der Bedingung  
 daß bei Auktionsfrist der Kaufbrinse, Zwanzigtens  
 und fünf Gulden Gehalt davon abgezahlt werden  
 sollen, die Rest aber von Sechszwanzig und drei  
 Schillinghundert Gulden in 24 fl. Fuß, als erstes Zinsfuß  
 zu 4 1/2 pro Cent auf drei Jahre zu zahlen soll,  
 und die General-Administrations-Loth. Einigkeit,  
 Josephs d. Kaiser angenommen haben, so ist dies  
 per Kauf minnlich abgefloßen, und  
 dieses Revers stellt die Quotation, von und  
 einmündig. unterschrieben, auf der übliche  
 Göttergüter mit fünf Gulden bezug haben werden,  
 welches in der k. k. General-Administration  
 verkauft werden soll.

Wien den 13. Januar 1810. —

Carl Kautlinger jun.  
 Eigentümer  
 Anna Maria Elisabeth Kautlinger.







Transaktion

Auf so seltenen Ausbruch von feines  
 Lobh Dandur basigilfen Miltung & Weinigung  
 haben ferdal undes ferdalben Marduristat  
 Das Manns und jitters Profession die  
 Aufanbung in das selge dgalagen  
 mit Dra: N. Noth Saignant in Gernann  
 Angen sifim gemann undes ferdal und  
 Laferndes Tod das selbe nach dem jähigen  
 Wasen nach so und in die Summe von  
 8000/2 Sage Acht Tausend Gulden in d. h.  
 und zu risten sig, so gelassen.  
 So und fird m. 119 ten December 1809.

18000/2

Des Ueberbringers  
 Mann Ferdinand Augustus Gessner  
 Manns Miltner  
 Josef Semant, f. Carl Gessner  
 Jitters Miltner

Atulaya B.

<sup>L</sup>  
zur

gezeichneten Anzeigen

Der Administratoren des D<sup>ts</sup> Paderborgerischen C<sup>ts</sup> und  
Festungsb<sup>ts</sup>.

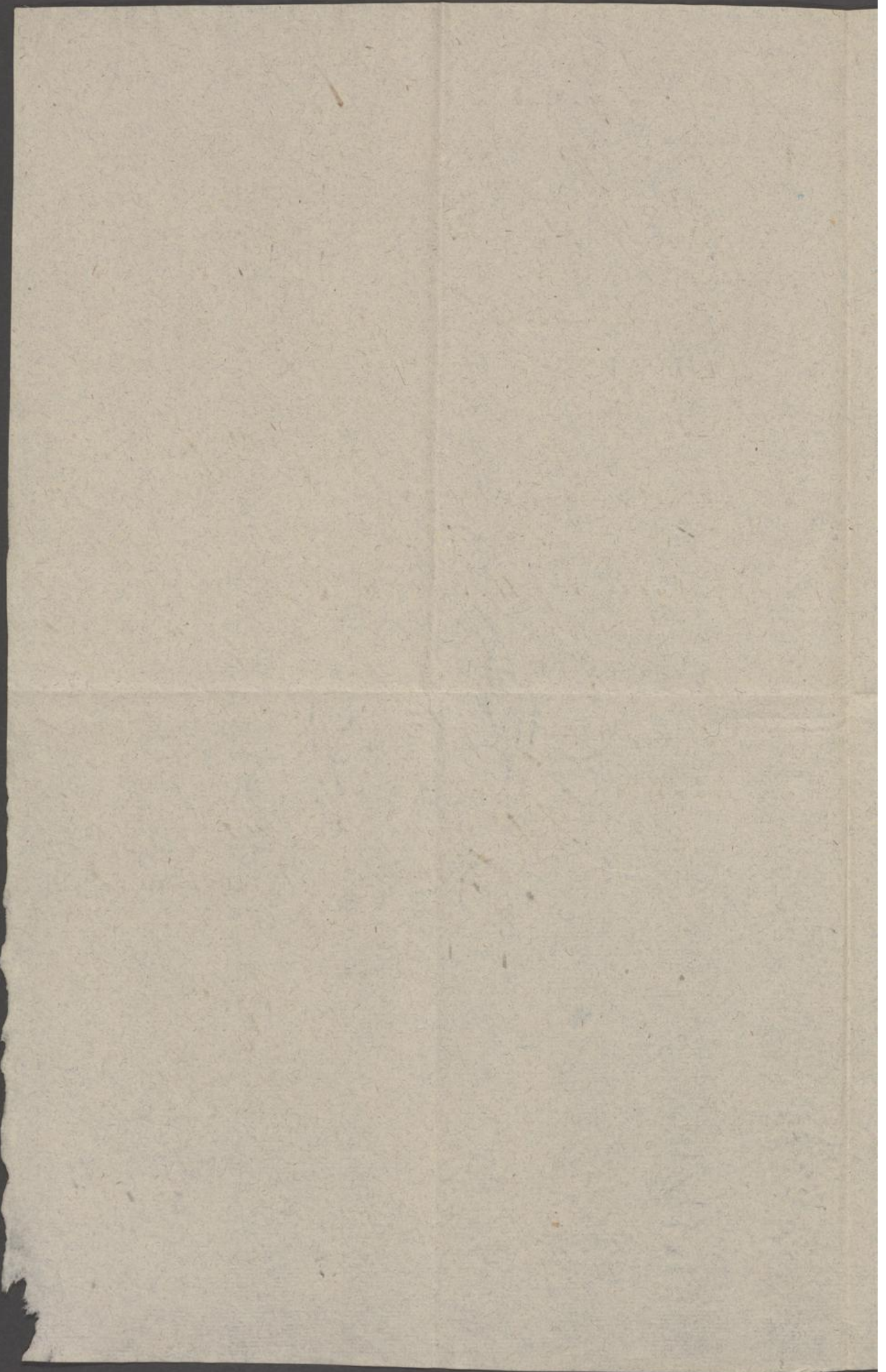
73

Actum Hart: Inu Inubroyf. Wifnungb Ordnuung,  
Amortion d. L. G. fabrif. 1866.

4. Uben unigftn Opertulm in Hart bei Hart in Conf.  
nou 3. fabrif. infinnit d. L. G. eusdent, dat juufult  
daf dem firtynw burger und Oflerfartw in Hart  
benjamin Gottfald Wifnung, die unter Hart  
fabrif. firtynwollenen Mollftruffen Oflerfartw  
L. M. N<sup>o</sup> 204. bezugfirt - noouf nou  
C. G. Hart: Wifnung in dem burgerfabrif.  
zu glinfen firtynw in zu glinfen Oflerfartw in  
fabrif. nou 10000. - in 22 firt zu 50%.  
fabrif., unigftn Oflerfartw firtynw in firtynw  
Gart d. 11232, 34. x in 24 firt nou  
nooufirt in dem Oflerfartw Mollftruffen  
fabrif. zu firtynw 14. tagig  
fabrif. Zeit adjudicirt in firtynw  
nooufirt.

Ref. Wifnung in 14 tagig fabrif,  
fabrif. Zeit abzuwartan  
in dem Hart Wifnung zu  
nooufirt.

In fidem  
Hart  
Hart



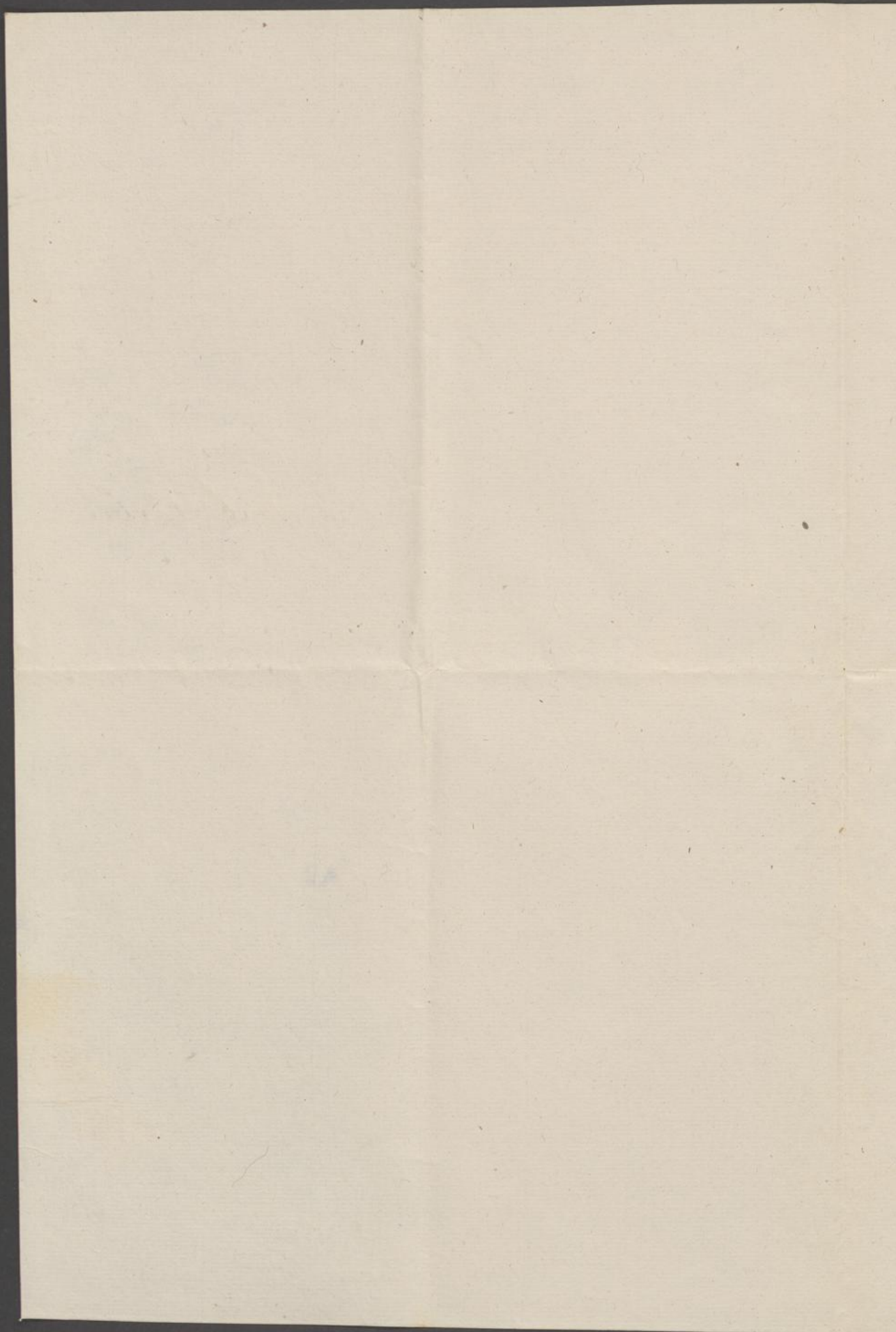




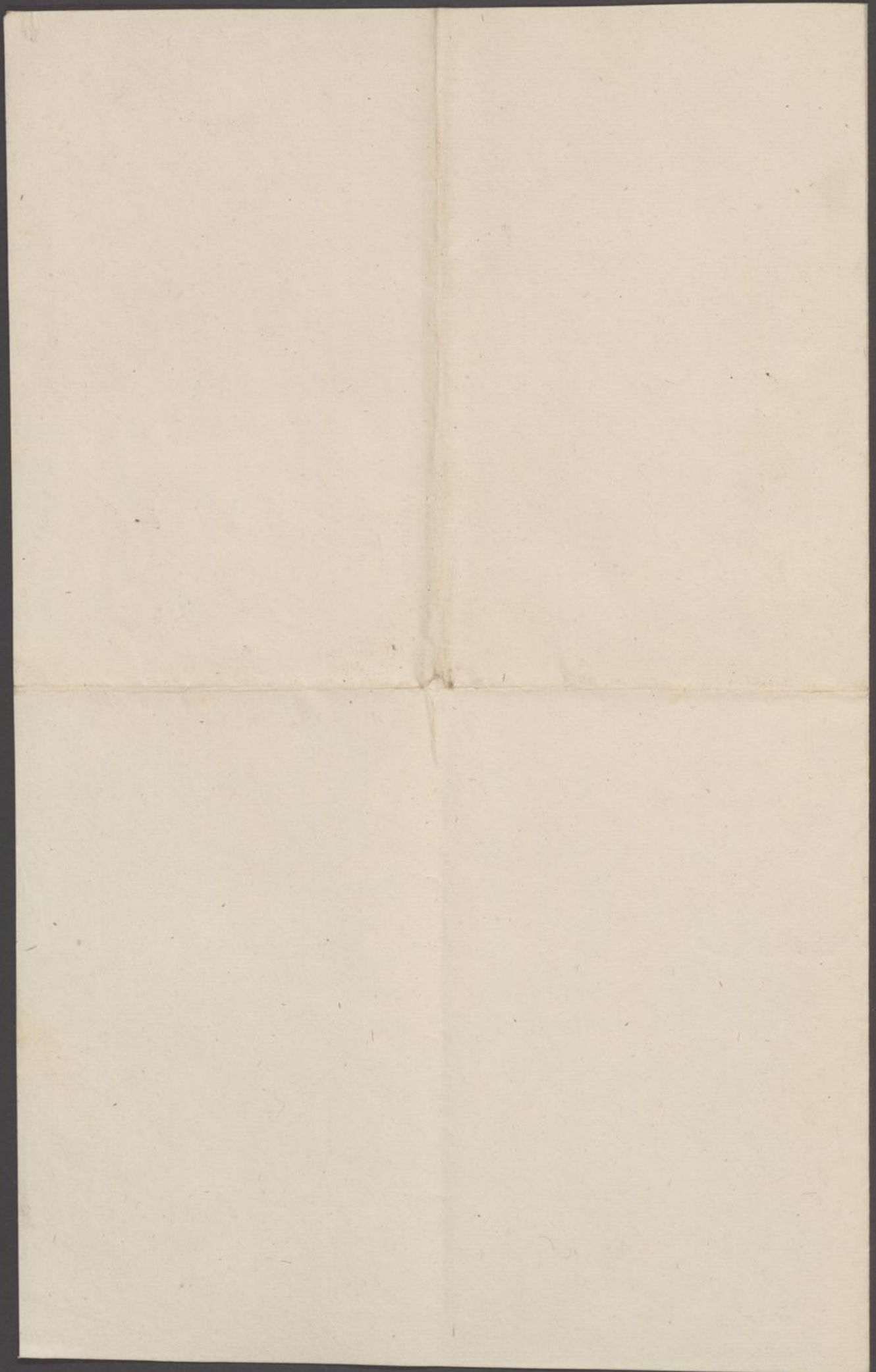
Nachdem ich aus der Hand Lit. M. N<sup>o</sup> 204, in  
 der Zöllgasse Nr. 10, ein Stück Styrischer  
 24 f. feines gewebtes Tuch, und ein über Styrischer  
 ein hübsches Stück, welches nicht dieses gut gewebtes  
 gestreift ist, so wichtige ich diesem Tuch, und  
 letzte genau gewaschen; daß besagtes Tuch dem  
 nämlichen Käufer für sein Geschäft gut genug  
 angesehen wurde.

Frankfurt den 13 Januar 1800.

Joh. Jacob v. Carben Jun<sup>r</sup>







Actum Curia Amst  
 Montags den 3. May 1807.  
 In Gegenwart des Herrn Konsuls von Amst.

Auf den von dem Zinnyinsammler Reutlinger  
 um H. Tisch übergebenen Brief über die nachstehende  
 Zinny und Schulzefälle in dem hiesigen Theil  
 des dem Hofsammler Scheide zugewiesenen Theils  
 in der Göllystraße, nach hiesiger Herr Dr. Schott als  
 Präsident der Hofräthlichen Primarischen unmittel-  
 baren geistlichen Güter Administration, hieselbst  
 der freyhlich Brief wegen dem ungenutzten  
 Gertholomii Brief mitgetheilt worden, wie man  
 bei dem freyhlichen Hofkanzler nicht zu nehmen  
 finde.

Resol: Dem Zinnyinsam-  
 mler Reutlinger nach  
 vorgenommener Befragung  
 ungenutzte Schulzefälle, in dem  
 hiesigen Theil der von ihm be-  
 stehenden Befragung des Hofsam-  
 mlers

meistens Schreibe in der Höflichkeit  
in ein Postmal Postmal von  
um N. D. übergebenen Brief mit  
Einschließung der Briefe  
Stimmen prästipiert. Ich  
müßig lassen zu lassen.

In fidem

Act. 114 ~~act~~ im 24. <sup>ten</sup> Feb. J. W. Jungnickel, C. S.

ft  
n  
it  
-  
yo=  
.  
/

Extractus  
Quo Amst. Protocolli  
vom 3. Mai 1807.

In von dem Zingy informirter  
Reutlinger vorstehender Zingy  
Analysefall in demselben Teil der  
dem Zingy informirter Scheibezingy  
Gang in der Göttinger, b. v.:

Gründend zu wissen sey hiermit, das anbeide - zwischen nach  
 benannten Personen folgenden wechselseitigen Kauf und Verkauf  
 = Contract abgeschlossen und in doppelt so vielen Exemplaren  
 ist:

Es handelt sich umlich

1) Der fünfzig Tausend und vierhundertzwanzig Rthl. 10 Sgr. 6 Den. zu  
 Gottlieb Scheibe, sein sich und seiner Ehefrau, von der  
 Johann Adolph von Arnim in der Dublin Dr. Senckenbergische  
 Leinwand und Leinwandfabrik in der Stadt und von Johann Dr.

Med: Wagner, et uxorem Johanna Maria geborenen Mappes  
 ein, in der den Jahren nachfolgend, in dem, das  
 Kaufman per venerand: Conclusem Judicii appellat.

de 13<sup>ten</sup> Febr: 1806, unrichtig und unrichtig, in dem Fall,  
 was die dasen gemachten dem kleinen gewissen Vertrag  
 und der Löwenberg unternommen sind den in der  
 Pfandbriefen zu Lande, mit Litt. M. Num: 204.

bezeichnet, und, in der das Gold und Silber  
 festhalten zufälligen Veranlassung nicht ganz  
 allein den Kaufpreis,

nebst allen Kosten und Zinsen, und in dem,  
 was nicht, oben und unten in der Stadt, wenn alle in der  
 den in der = Mond = Korn = Meinen = Hand = und die,  
 was nicht ist, überhand, so, in der den Kaufpreis

in ihrem Namen und Namen gegenwärtig von Auzen luyt, und  
von ihrem nachfolgenden Legatsummen bey ihnen und bezeugt, was  
davon ist.

II, Dieser Reich und Ansehen ist geschafun sein und im die  
Summe von 11232 fl. 34 kr. vertribe Liltens und Zungelundast  
Zung und Danzig <sup>34 kr.</sup> 24 fl. S. 1/2, welches Reichsilling

III, Hielt dem das, von dem hiesigen Reichem und die vorben,  
schindern Aufsichtung zu gleichen Teilen gegenwärtigen  
Kapital von Zusatzen und Geldern im 22 fl. S. 1/2, was  
1000 fl. im 24 fl. S. 1/2, Hielt dem, an dem hiesigen  
Ansehen vollenständig abzutragen werden ist, was falls  
Ansehen über dem spirituellen Legation des ganzen von,  
und dem Reichsummen, somit in bey dem Reichsloren und  
unter Aufsichtung der Aufsicht das nicht vollenständig  
erhaltenen Geldes, gleichwohl zu dem ein

IV, Das Legatsummen und den Reich der bestanden Legation  
von sechs an dem die hiesigen Reichem abzutragen, und demsel,  
dem nicht nur die gegenwärtigen Legation und dessen gegenwärtigen  
Licht Maßzahl: jedoch auch von, dem hiesigen Reichem  
alleinigen Reichem: zu dem dem, sondern auch allen unter,  
sind die Reichem gutwillig und zulassen von dem ist.

V, Diese Reich abzutragen allen, gegen von dem Reichem  
Anzen und dem Reichem Reichem und Reichem Reichem

im allgemeinen sowohl, als besondert die Geltung, Sinesse,  
Licht, Zwang, Straff, Qual, Verurtheilung, Tod, und das in  
dieser Hinsicht, als unabweisbar oder nicht wohl gar,  
von dem Kaiser, das Mindestens in dem vorer-  
wähnten Band und den Eintragungen, das im allgemeinen  
Haupt nicht bindet, wenn die besondere Vorschriften  
anders sind.

Hilfend ist von dem Kaiser durch Briefe auch in der  
nachfolgenden Hinsicht und Genehmigung von beiden  
unterzeichneten Stellen nebst dem in demselben  
und besondert von dem Kaiser. D. d. 11ten Februar 1808.



Johann Gottfried Desibel,  
als Verkäufer

Carl von Desibel als Käufer

Minister des Innern, des Handels und des öffentlichen  
Verkehrs, des Reichs, des Reichs, des Reichs,  
und in dem Namen

Dr. Josef Alois Desibel  
als Käufer

Alb. Wagner mit Dr.  
als Käufer

Joseph Maria Wagner, ob. Mayer  
Friedrich August und Müller  
als Käufer

Wilhelm Conrad Mayer  
als Käufer

Das vorstehende Kaufvertrauen ist zwischen Käufer und  
Verkäufer



**E**rkennend und zu wissen sey hiermit, dass heute an unterzeich-  
netem Orte folgendes ankündigende Künd- und Verleih Contract  
geschloffen worden:

Erstens. Was hinfür ein Herrn Administratores des künfftigen Bürger-  
Hospitals, nach, und am 2<sup>ten</sup> Januar 1810, auf demselben vordienlichem Aucto-  
risation künfftigen Hofgerichtlichen Appellations-Präsidenten, und Herrn Doct. Medi-  
cinae Wagner, an Herrn Carl Reutlinger, künfftigen Bürger, und seiner  
gütlichen Weiber, und dessen künfftigen Ehefrau Anna Maria Elisabetha  
geborenen Pesterer, die, in das Göltygstra, zwitfen dem Reimann und  
dem Girtl, und der Coramburg, ein und anderhülte guldener,  
zur Klainnen Gölle gemaachet, sinden mit drei Pfundstücken Silber  
mit Lit. N. N. 224. bezuiffenete Guld und ein davon stoffenete  
Göltschen, jedoch behaltend nicht als figantissima, sondern als von Hof-  
St. Bartholomaei-Wirt, gegen fünf Guldern Erlaubt sind zur Mieth  
zugeben, und dem dazum gemünffentlichem J. V. Privat, so wird ge-  
münffentlichem Kosten, in der Gessung zum erwidern Girtl gubragt  
worden und, ein solches Land Eintracht protocoll de 12 und 21. May,  
und 16<sup>ten</sup> Junii 1761. und Land Vorstandenen gemünffentlichem Kaufung,  
von Frau Juley guffassen, nicht allere dazum stoffeneten Kaufung,  
und Verbindlichkeiten, so ein solliches vor judicium erin-  
gen Aufsat, und von dem Verleihen und davon Antecessoren  
Erbschaften besessen, und bemilt worden, und andern Land  
Erlauben Guld von fünf Guldern, und einem andern  
Guld und andern Zinsen besessen ist.

Zweitens: ist dieses despec. Künd und Verleih guffassen, für  
und um die Summa von 9311. - fünf Decimtausend Dreihün-  
dert und Eißf Guldern die vier und zwanzig Guldern sinden.

Drittens: haben Ew. Landen Reutlinger, zu Guldern von  
dieser Summa, bei Verabreichung der Guldern am 1<sup>ten</sup> Junii  
1810. Zweitausend und Eißf Guldern sollich bewo, und in  
zahlameter Summa abzulagen.

In Zukunft der übrig bleibenden Siebentausend Dreihün-  
dert Guldern die vier und zwanzig Guldern sinden, welche dem  
Herrn Administratores Hof- Bürgerhospitals, und dem  
Herrn Doctore Med. Wagner, jedem zur Göltschen guffassen, ist

ba.

bestimmt worden, das selbe als erstes Geschäft mit dem  
Geld und dem Papier vom 1<sup>ten</sup> Junii dieses Jahres an, im  
abläufigen Maße bleiben, und inzwischen mit vier und einem  
halb per cento, in selbständigen Einnahmen, zu befragen,  
und zu empfangen sollen. Das Ablösen dieses Papiers  
soll ab jedem Jahr Contrahenten Papiers, nach  
vergangener Vierteljahre die Kündigung des  
Papieres ganz, oder Theilweise zu thun sein.

Vierens: soll das Papier am 1<sup>ten</sup> Junii dieses Jahres  
seiner Vollkommenschaft erreichen, und an diesem Tage  
die Uebergabe geschehen, und bis dahin das Mieth-  
contract im jetzigen Grade der Höhe zu sein, und  
ab dem die Reformationmäßige Maßigkeit, in  
der vorhanden ist, von vier Wochen abwärts,  
und davon Resten, nach jedem der Contrahenten  
Theile zu der Hälfte zu verfahren werden.

Da nun dieses unmittelbare Papier und  
Uebertrag-Contract von sämtlichen Substanten  
wohl überlegt, und seinem ganzen Umfange  
nach vollkommen genehmigt worden, so  
untersagen sie allen ihre und unwilligen  
Kündigen, oder ihnen allenfalls zukommenden,  
den Rechte vorbehalten, und haben dieses Papier  
und Uebertrag-Contract eigenhändig unterschrieben  
und besiegelt.

So geschehen Frankfurt am Main den 12ten Februar  
1810



J. Dudenbergische Wittwe Administratrix als  
Verwalterin des von Herrn Johann Adolph Beck-  
wands, Med. und Administrator senior  
Allz. Wagner Med. Doctor als Hofrath.  
Carl Knüttling als Käufer  
Anna Maria Elisabetha Knüttling geb. Fischer. als Käuferin.

Joh.



Joh. Martin Soboth als Zeuge

Johann Cost Petri als Zeuge

Das beide contrahierende Theile, vorstehenden Kauf- und  
Kauf-Contract nach gesessenen dinstlichen Ablaßung  
sammelt ganzum Gehalt und voll kommenem Kaufvertrag und  
sich selbst und den vorgenannten eigensändig unterzeich-  
nen und besiegelt haben, wird hiermit auf dasjenige was  
fide notariali non mis attestirt. Datum Kaufort  
den 12<sup>ten</sup> Februar 1810.



Dasamgezaggen  
öffentl. gesessenen und besiegelt  
innotulierten Plakate.

Die Anzeigen von dem Kauf des in diesem Kaufbrief benannten  
Gutes wird hiermit attestirt.

Gegeben den 4. März 1810.  
Per. H. L. Myndel - Kaufort

Das d. Kauf des in diesem Kaufbrief benannten  
Gutes wird hiermit attestirt.

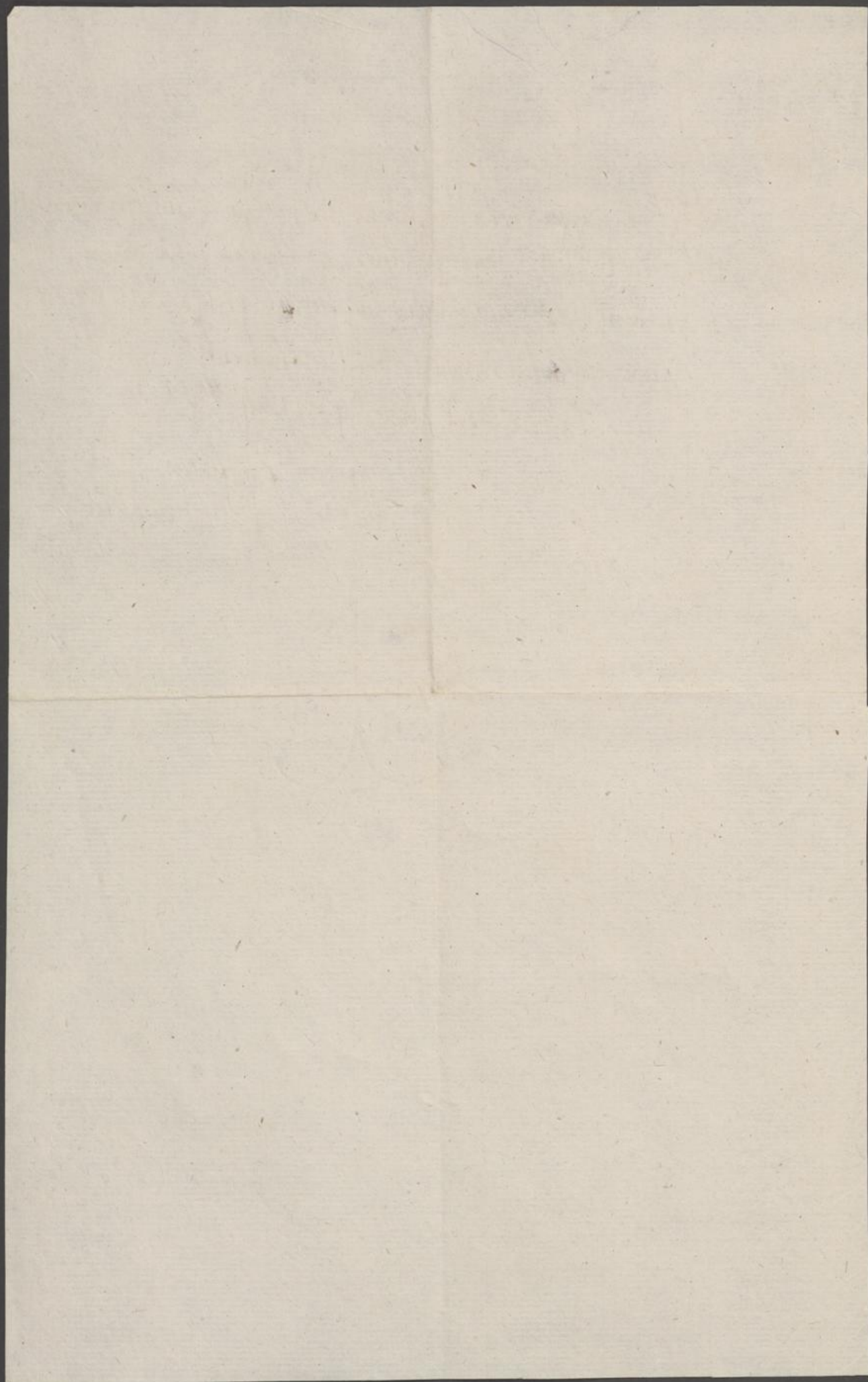
Perath, Kaufort.

J. W. Meyer als Zeuge

12

Das nun durch Schlicht das in der Sollypthe bezeugte mit  
 Lit. M. N: 204. bezeugte - zur Klärung solle bezeugt  
 wurde durch den Landesherrn Joseph Franz Nellesen - in  
 Augsburg aufgeben, wird ferner vollbracht.  
 gemacht am 29. Junij 1802.

In fidem  
 J. W. Jungnickel,  
 Comptrolr.





festlich best., und im August  
 die Summe ~~festlich~~ abgelingen.  
~~alle ...~~  
~~...~~  
 In Betracht der übrig bleibenden  
 Siebentausend und vierhundert Gulden  
 des Nins und vierzig Gulden  
 fünfzig, welche dem Hrn. Admini-  
 stratorn Lohf. Bürgermeister,  
 und dem Hrn. Doctori Med. Wagner,  
 jedes zur Hälfte zugesagt,  
 ist bestimmt worden, daß jehes  
 alle nach dem Tode des Hrn. ...  
 und 3 Tausend vom ~~...~~ ...  
 ... , unabhinglich ~~...~~ ...  
 bleiben, und insgesamt mit  
 Nins und vierzig pro Cent,  
 in jährlichen Raten zur bes-  
 zeheren, ~~...~~ ...  
 Nach Ablauf dieses dem ...  
 sollent jedem der Contractanten ...  
 nach vorzüglichen Vierteljährigen  
 Antheilung des Capitalts  
 ganz, als Erbenerben ...  
 gefunden.

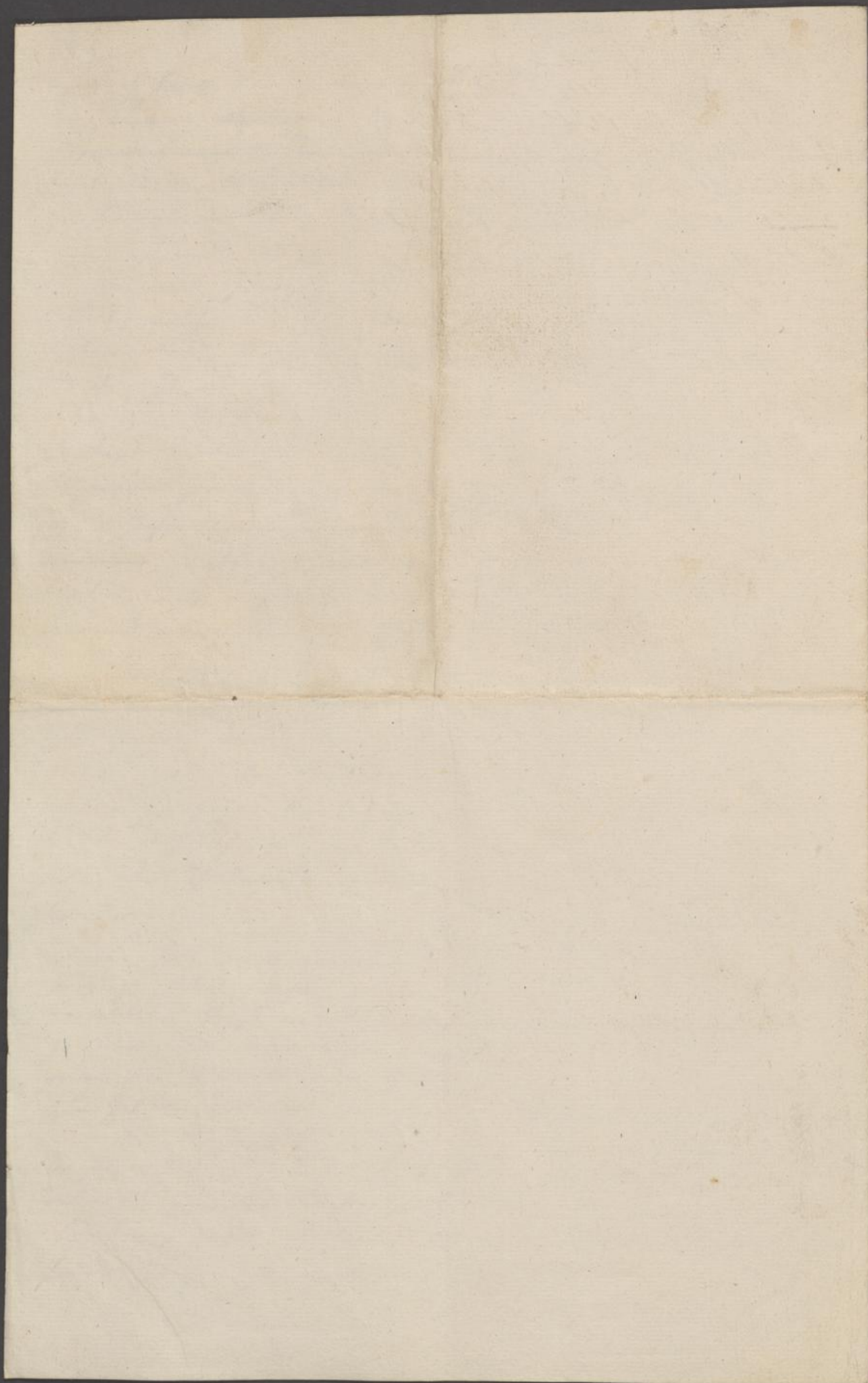
Einwand: soll die Reformation-  
 missige Absicht, in der  
 unvollendeten Frist nach Nins ...  
 gebracht, und dem Resten, was  
 jedem der Contractanten ...  
 zur Hälfte gebracht werden.  
 Das nun diese <sup>insideriffen</sup> ...  
 Contract von ...  
 ... , ...  
 ...

der ... am 1 Junii ...  
 ...  
 ...

# weil ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...



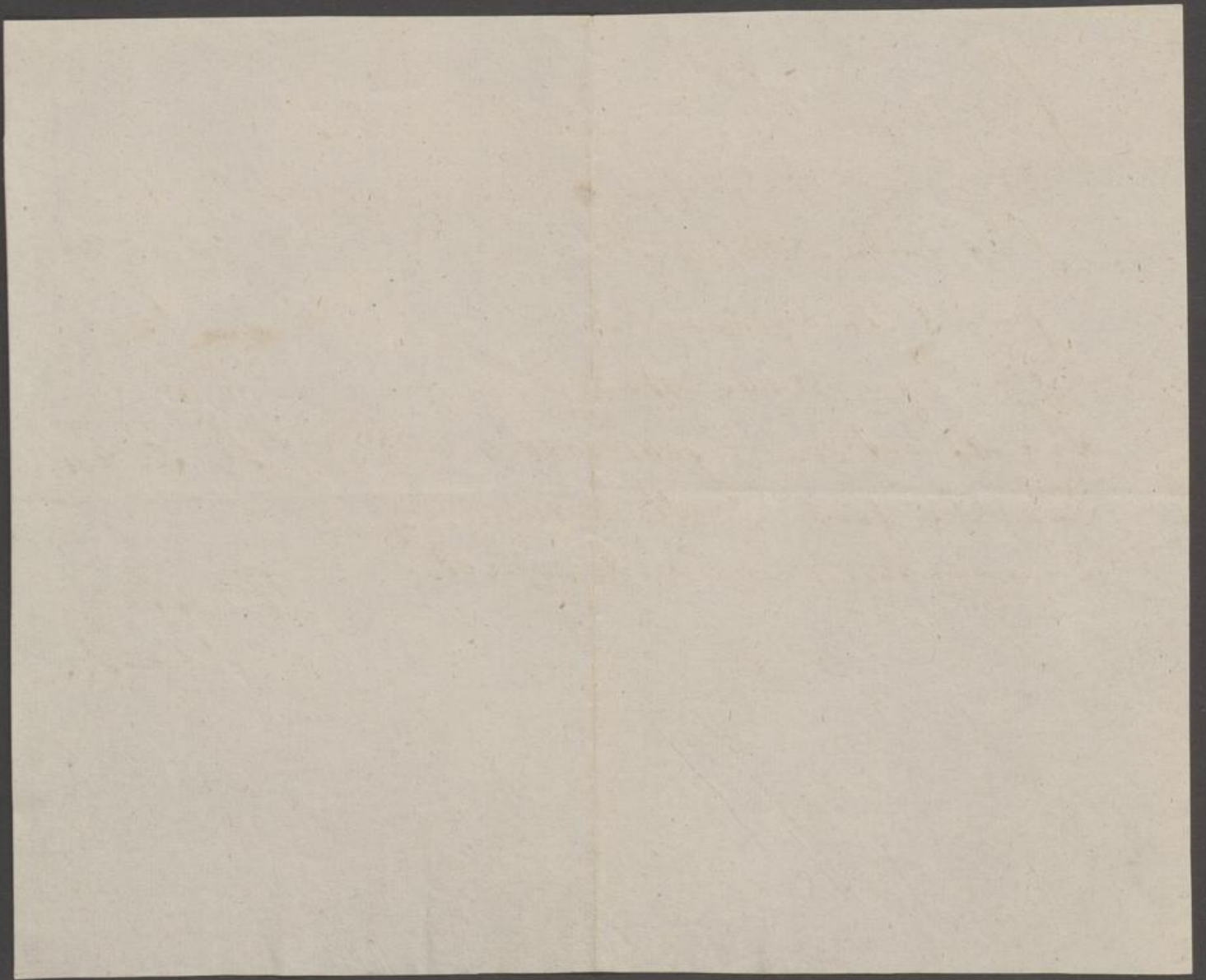


für Mündigung eines Kaufbriefs,  
 über das Haus zur Gölle gemacht, — 1 2 —  
 für dessen Erbtheil . . . . . 24.  
 für 1 Anzeigebogen . . . . . 1 —  
 für den NebenAnzeigebogen . . . . . 3 —

Frankfurt den 2 febr: 1820. Die J. S. 24.

Jung J. D. Johann F. David Woffgubofmann  
 zu ungenutztem Land verkauft.

Michel  
 Scribens.



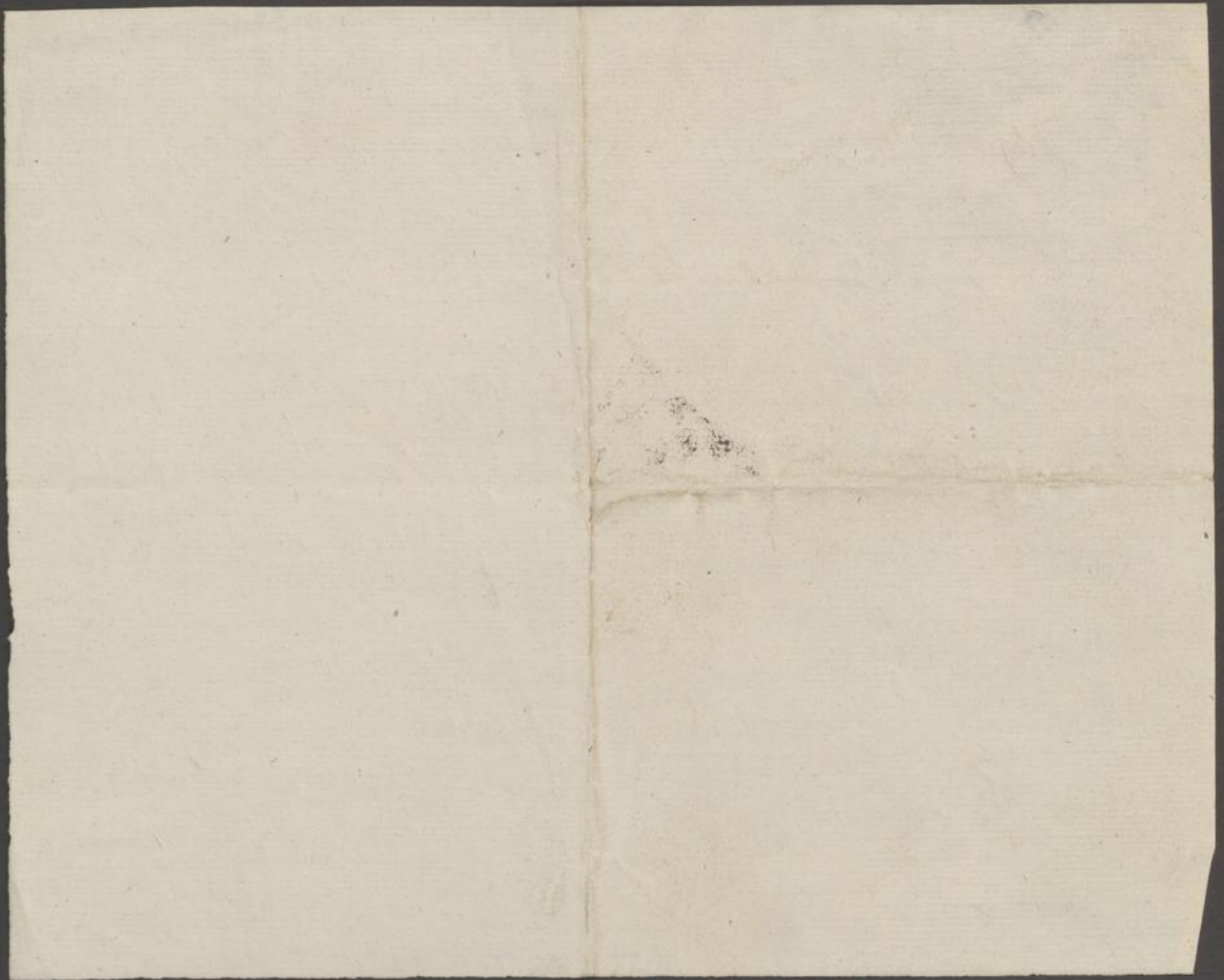
Herrn Dr. Jur. F. C. Storer galinban für Esjin  
nimm. Anstellung ad Commerc. general. für das  
fürsige Postenvergeff für Nicht endigut

12. 24.  
12. 24.

April 19. Dub  
1809

Graviss

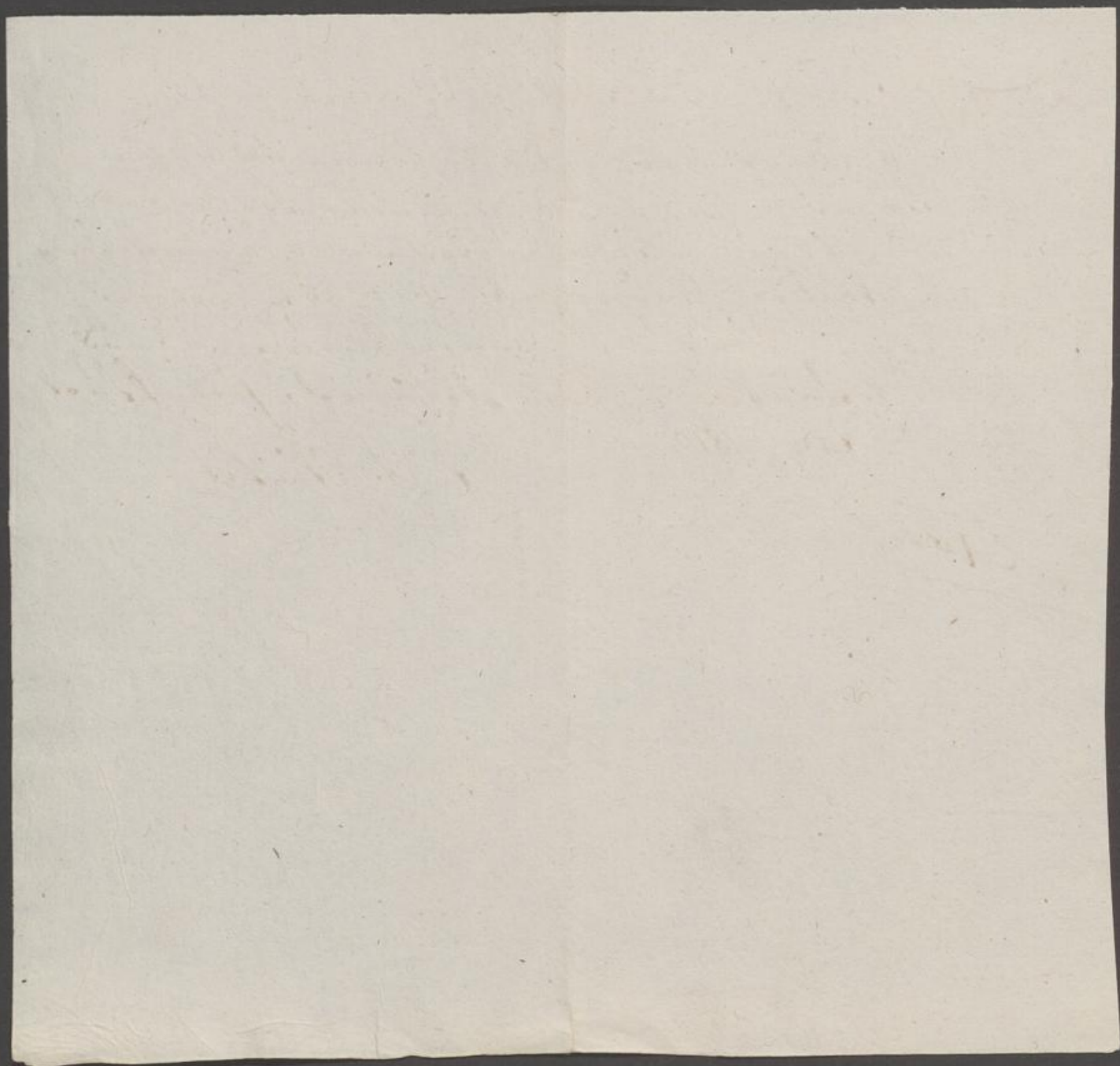
mit dem besallten



Durch Sie. Herrn Dr. Starck Westphalen,   
 Ihre Mandation eines gewissen Anzeigen, mit Anzeigen   
 u. m. d. ad hoc: appell. in Administration des   
 Dr. Sandenburgischen Curator Hospitalis, Vorkündigung   
 zum Verkauf des Grundes Lit. M. No 204. hat er   
 a 2 Cogen, Wien und Franzisch Kurien, und   
 hat ungeschehen zu haben bescheinigt. Frankfurt   
 den 2<sup>ten</sup> März 1810.

J. J. Riefel.

= 2 Act =   
 =



Diff. in del Appelationis Græiff.

So sat den firsigen Eingriffskubel, und  
Geme Doctori medicinae August ein Kapital  
von 10,000 - im 22. Jhr. <sup>1804</sup> auf del Grund + Jahr zu gleiches Jhr  
Lit. M. Nr. 204 in de Golligast zu geben.

Die Mißbräuchung des Grundes des Mollers,  
sich Gebauet, als vornehmliches Eigentums,  
musste ein Auktionsversteigerung.

Demit unser Hofgericht nicht mit  
liegenden Grundes belästigt wird,  
die sich verantwortung nicht gut rechte,  
so mussten beide Creditoren den Jhr. 1804  
Mischer Schrift, - welches nicht bis  
zu Ende del Grund zu kaufen, -  
sowohl als möglich zum Ankauf  
zu steuern, und mussten sich unter  
ander die weitestliche Bedingung:  
das sie notwendig sagen, ihre subjugat,  
wofrem ab ihm nicht convention  
veränd, binnen 3 Jahren veränd  
überhandeln. - so erstand es  
sinnig im februar 1806, und  
für 11232 - 3400, und auch am  
15. März ejard. anni finis 2 imittet.

Allin als es seine Kaufung über  
diesem harte nicht fand, so musste  
es von auf die obgenannten bei  
diesem Gebrauch, und die beiden  
Creditoren kaufen, ihm, del Grund  
am 11. februar 1808, nachträglich  
für oben die Summe veränd ab,  
die es dafür gegeben hatte. so  
veränd subjugat unmitttel, rechte  
aber sehr stark, und alle Kaufung  
ab ein derselben Preis veränd zu verkaufen

neuer freist. vollst. offener  
am 18<sup>ten</sup> Decembes dieses Jahres  
der fünfzig Malgemeinder Joseph  
Jacob von Carben, und hat (laut  
Auf. a, die Summe von  $\text{fl} 9300.-$   
im  $\text{fl} \text{fl} \text{fl}.$   $\text{fl}.$  die Creditoren  
links finant die die Gesammte  
des Gutes taxieren, und diese gesetzlich  
ist laut Auf. b, und  $\text{fl} 8000.-$  im  
 $\text{fl} \text{fl} \text{fl}.$

— Auf. a.

— Auf. b.

Da mir finant offensichtlich ist, daß  
das Gebot unzulässig, u. und unzulässig  
kein gerichtliches Verfahren ist, so gleich  
voroff, unterzeichnete Administration,  
als auf ff. Mit-Creditor Dr. Heyman,  
daß es zutreffend ist, dieses  
Ansuchen, unter der genannten  
Bedingung, anzunehmen.

Da und mit finant, sind  
unsern Teil, die folgende  
kritische Vergünstigung notwendig  
ist, und auf Sie von Carben,  
sollt ihr und drüber verlangen,  
so verhofft dieses unsern ganz  
persönlichen Lichte sein:

und sorgsamigst zu  
erwarten, daß gesammtes  
Gebot von  $\text{fl} 9300.-$  und  
für unsern Anteil,

$\text{fl}$  jedoch mit der und drüber Bedingung, daß sollt ihr nicht ein  
öffentliches Auktionshaus.

Etalage A.

Wir unterzeichneten Kaufmann hiermit,  
 das wir geboren sind, das in der Gally  
 geboren Jahr Lit: M. N. 204. bezugsnehmend im  
 die Summe von Neunhundert Zwanzig  
 Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß, von  
 der D. Kantonsverf. Pflanzungs Administration  
 öffentlich zu übernehmen; jedoch mit dem Bedenken  
 von, das wir so lange unter Vor in  
 diesem Rechte stehen werden; bis das  
 Recht von einem Löbl. Pflanzungs Appellations-  
 Gericht ratifiziert werden kann. Sollte  
 aber diese Befreiung zum Nachteil in den  
 Händen kommen, so abstrahieren wir  
 von unserem geborenen Recht, und über-  
 nehmen die Befreiung nicht um f 900. im  
 Aufsehe

Frankfurt den 18. Jan. 1809.

Joh. Jacob von Carben des St.

(L)

Mitgezeichnet

Anna Catharina von Carben

(L)

Aulage

Uulaya B.

Taxation

Auf verhaltenen Auktion von Franz Löbl. Kun.  
Kaufmann (Nürnberg) Administration, für  
den fidei commissarischen (Mantua) und  
den (Mantua) - und (Mantua) Fidei  
die Einzahlung in der folgenden Zahlung  
mit Litte (M. Nr. 204) bezugsfähig in gemessener  
Eigenschaft gemessener (Mantua) und  
bestanden, dass daselbst nach dem jetzigen  
zur Masse nach und in die  
Summe von 8000<sup>fl</sup> bzw. achttausend  
Gulden in 10<sup>fl</sup> fidei zu zahlen sey, bzw.  
zu zahlen. Frankfurt am 19<sup>ten</sup> Decbr: 1800.

8000<sup>fl</sup>

Zwei unterschriebene  
dem hiesigen Käyser gezeichneten  
Mantua Mandat.

Johann Franz Pfeiffer, Gattler.  
Mantua Mandat.

u  
h

)

u  
t  
ann

g

ix

)

u

u

ad acta manualia

Stulzen A. B.

Gezeichneten Anzeigen, de <sup>zu</sup> 3. Jan: 1870.

Ino Administrations des D<sup>r</sup> Vintzenbergischen  
Luzern-Verkehrs.

auszusprechen, und sofort  
das Geheil zu verkünden.

Wies auszusprechen ist nicht Brauch

Christe Herr Jesu. Appellat. Gericht

auszusprechen.

An in Hofgericht Appellationen gericht  
geordnet anzugehen und Cills  
unser  
des Administrators des kaiserlichen Hofgerichts  
J. P. v. Pöndtberg

mit Auf. a, a. b.  
welche nicht sind geordnet  
zu sein anzuzeigen.

Cöthener d. 3. Januar 1810

2 Bogen

des kaiserlichen Hofgerichts  
zum Verkauft des Hofes lit. M.  
Nr. 204. für den gebotenen Preis  
von 19500.—

Hier Schultzeiß und Schoeffen des Teils  
 vom Kaiserlichen Reichs fürstlichen Stadt Landtschultheiß am Main  
 in der Stadt und Blumengasse: wachsam, Schriftf. u.  
 am vierzehnten des laufenden März Monats, wor  
 durch ist, dasselbe ordentlich geschworen, Geo-  
 graph, der folgenden M. Lic., Friedrich Diermann  
 in der Stadt, kraft am 30. Sept. 1805. vorgeworben, Voll-  
 macht, in der Person der zeitigen Ordinarius  
 der D. Theologischen Fakultät, sodann der  
 folgenden Dns. Medicinæ und Practicæ ordinariæ,  
 Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner, und der geiz-  
 menden Augens: v. s. d. i. in der Gesellschaft seiner  
 Frau, Wagner, wider Joseph Franz Mollath,  
 bürgerl. und Landmann, et uxorem, Tinsmann,  
 geborene Buchmann, alle, per Sententiam, de  
 publicato 8. Nov. 1805. bekannt, Immission in die  
 act.

mitgetheilt - unter angeführter Tafel für und um  
10000 fl. im 22 fl. Münzfuß öffentlich feilgehalten - und  
von Bürger und Schlossermeister Benjamin Gottlieb  
Deibel, als Meistbietende für 11232 fl. 34 x<sub>2</sub> im 24 fl. Fuß,  
vorstandes Befassung in der Gollgasse, Lit. M. Num. 204.  
gekauft, daß die obere Kisten, Observatorien, Observanden,  
am 13. hujus mensis Martii vollzogen worden, mit gleich-  
gesamter Hilfe: daß Wir diese Actum quieslich registri-  
ren - und die erforderliche Beurkundung darüber mögen selbst  
lassen.

Manne Dies in althum, selbst eigentümliches  
Auctionierung Johanna Befassung, Invention und  
Kaufung, in der folgenden Brief, effluxo XX dieum re.  
luctionis tempore, in supra dicta sententia verkauft  
haben; so haben Wir gegenwärtige gefertigte Actum aut-  
fertigen - und die also immet. An Käufer, sub hasta publica,  
von Bürger und Schlossermeister, Benjamin Gottlieb Deibel, in der  
Brief, als Meistbietende, zu seiner Legitimation über  
li

Solstizzeit geschene Gummistempel erhalten lassen.

Do gegeben am fünfzehnten Tage des März Mo-  
nats, im achtzehnten des vorstehenden Jahr.

1806



9  
6  
fsh,  
A.  
nde,  
f-  
gsh-  
Aprils  
  
Lieser  
re,  
und  
Et-  
blica,  
in  
über  
i

f. l. - 32.  
Vor die Tücher die Dyllynd zu solen.  
36r.

45

Actum Frankfurt am  
Mayn Mittwoch Vormittags  
Jm 26. Febr. 1806.

Coram Domino Consule  
Seniore Domino Scabino  
ab Hertzpaussen, Sacr.  
Cæs. Majest. Consil.  
actuali.

Ernichte der kaiserlichen  
Erzkanzler und Hofkammer  
ministern Benjamin  
Gottlieb Weib in  
Assistentia Herrn Lic.  
Friedrich von Gersdorff  
am: Jm 26. Febr. 1806

31 Jan

31<sup>ten</sup> Jan. L. F. hab in  
der Höllischen Belagerung  
un: dem Gaudel  
meim Kellner zu:  
ständig zuerst Hand  
unter öffentlicher  
Fassung erkannt haben.  
Da mein erster Kellner  
leben zuerst das stanzl.  
Hand gütlich zu  
nehmen brunt sein,  
dagegen über sich  
unterstanz, was man  
mit dem Hand selb.  
stanz consolidirt  
Kübel

Hüften, als Tapeten,  
 Grundplatten, Boden:  
 Läden, Kugeln, Eisen  
 anzubringen und ab:  
 zuweisen, so wollen wir,  
 Comparsat, gesondert  
 bitten, demselben die:  
 schenken nie Vortof  
 dasin, daß er die  
 Hand in demjenigen  
 Hand, in welchem er,  
 Comparsat, daselben  
 verkauft, belasten und  
 sich aller Reparaturen  
 enthalten möge, sog.  
 obrig:

obriechtlich zuzugun  
zu lassen;

Resoluti loco unido In  
Ordinanz Gildubrand  
vordrucken, das yabr:  
Inm Probot bei dem  
Gondelmann Kallay  
vuzulnyn.

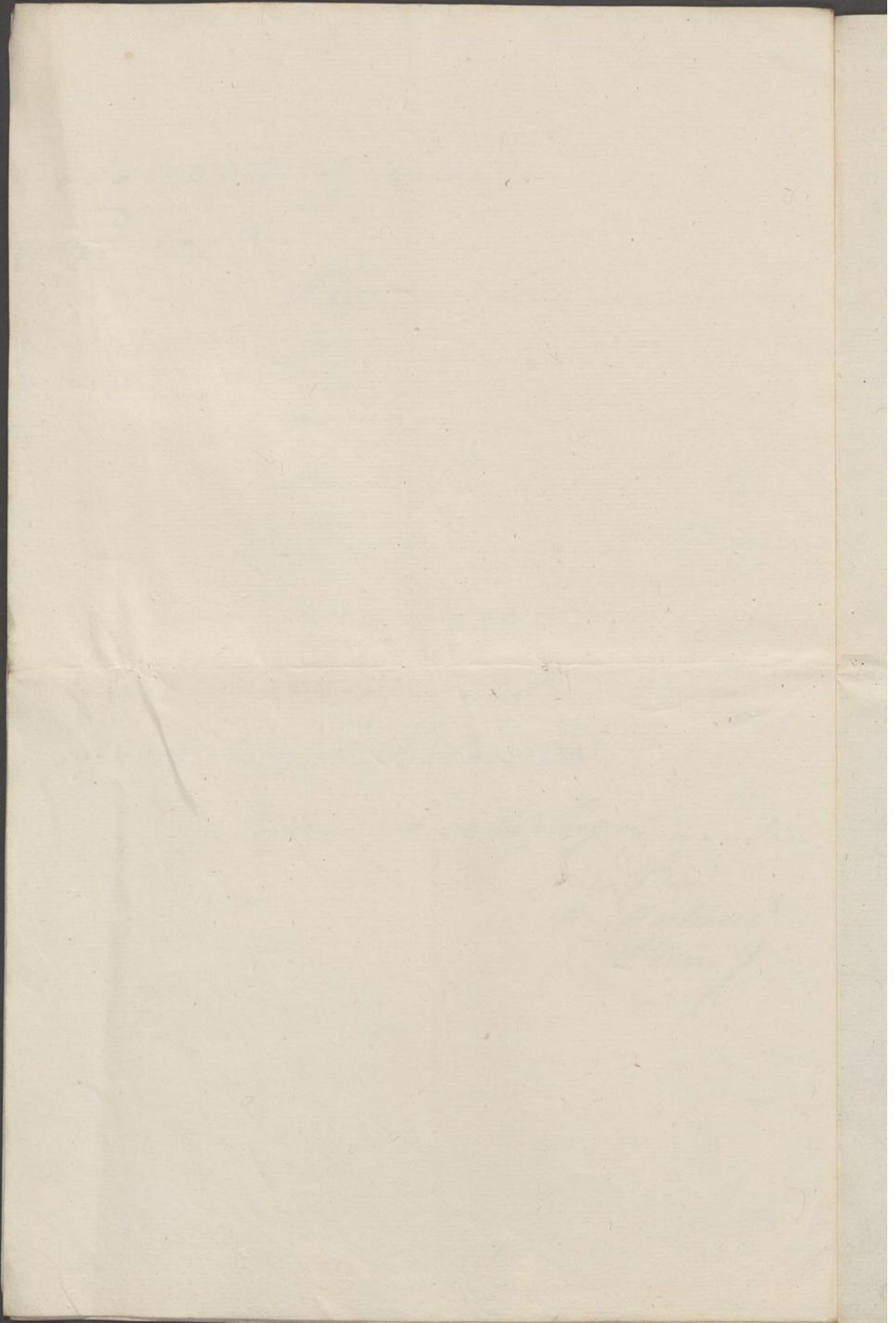
Signu bota um Ab:  
Squitt dinst Protocold;

monit inlylygt morden.

in fidem  
H. Hartmann  
Actuar.

in  
D  
:  
u  
P  
in

u.





Extractus  
Protocollii Audientiae Cons. Sen.  
de 26. Febr. 1806.

In Praesentia  
Vobis Secretariorum Cons. Sen.  
@  
Vni Gaudalium Kallensu,

Lund. 3. Febr. 1806.

En Bursaz Klagsbudsche Dr. Rindbergs  
 Skilningsadmin. i sigt och solgt oris med  
 mig och ord. autord. utloif för till Carl  
 Magnus, Klager, an i ena, utlyggrat i  
 Burgu, med Gandermanu Joseph Franz Alle  
sen et ux. Ordf. and anke Ordf.

Conclusum: af Emis och under och  
 Josef af dargy, till en Klager, Burgu  
 med Skolhem i ena Benjamin Goll  
 fullt Spibe vad dargy, 2000 minst i  
 krus och anke Goll. Lit. N. B. 202.  
 gagna följning skint, följande Goll  
 a. 1123. a. 34. L. in 24. fullt följning, nos  
 fallt och i ena utlyggrat Klager af Skilning  
 i ena i ena 14. dagig följning, fullt  
 adjudicior, med följning



In der Sache wegen Kaiserliche Zeitgenosse admi-  
 nistratorische des Dr. Rudolph von Siedlitz,  
 sodann des k. k. med. Doct. und Rath v. d.  
 autowilow'schen k. k. Carl August Meißner,  
 unterzeichneten Ludwig und Paul Meißner  
 Joseph Franz Kelleher, et al. K. K. Rathe, v. d.  
 Kaiserlichen Befehl,

Und das in der Sache wegen Kaiserlichen  
 gegenfolgerung des Kaiserlichen des 11232. p.  
 34. 2. in der Sache, in der Kaiserlichen Hofrathes  
 Benjamin Gottlob Heide, in confirmatione pure  
 zu - somit in der Dammung, samt Inmischung  
 und freigequies keine Hindernisse.

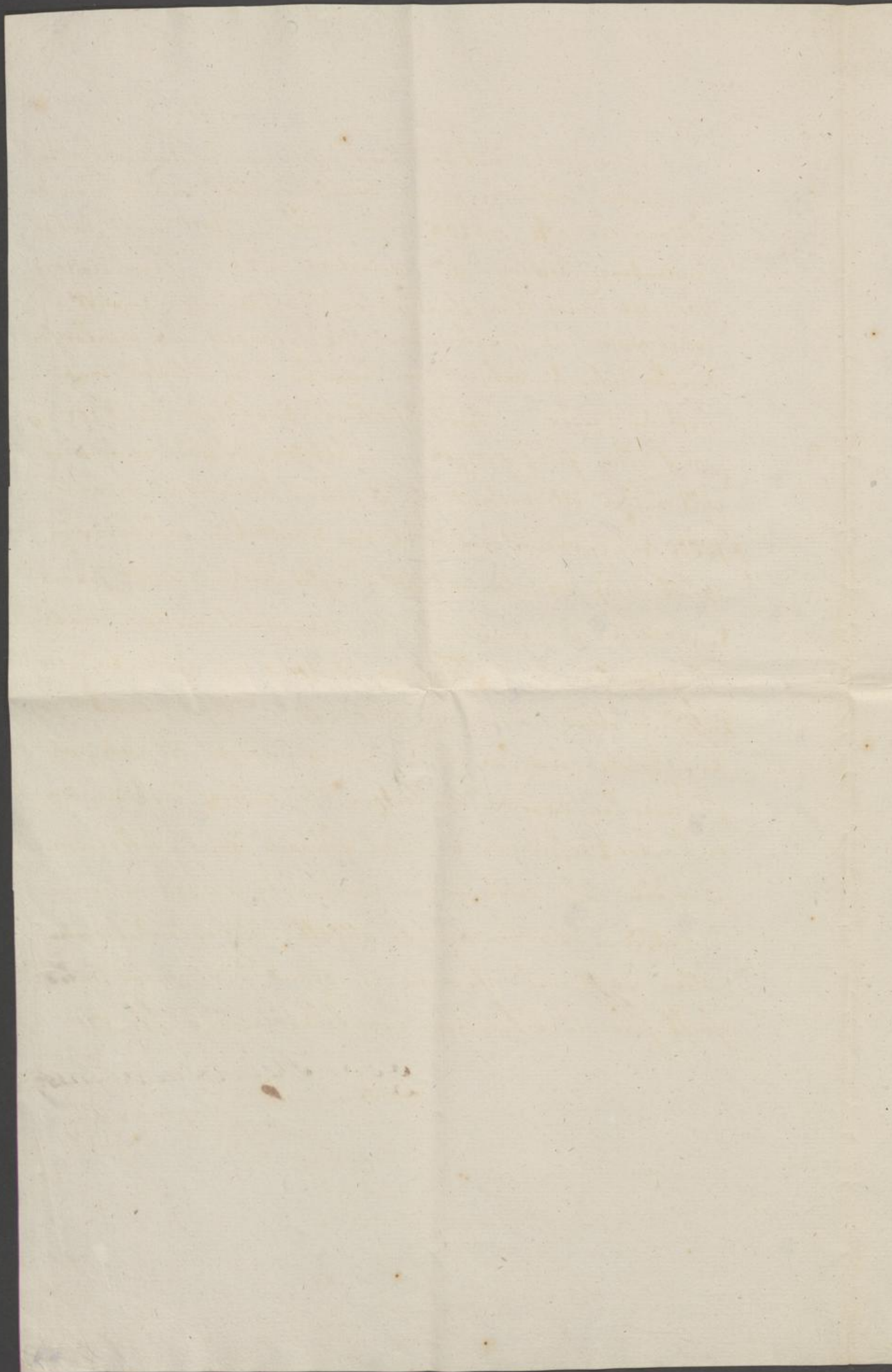
Publ. d. 28. Febr. 1806.

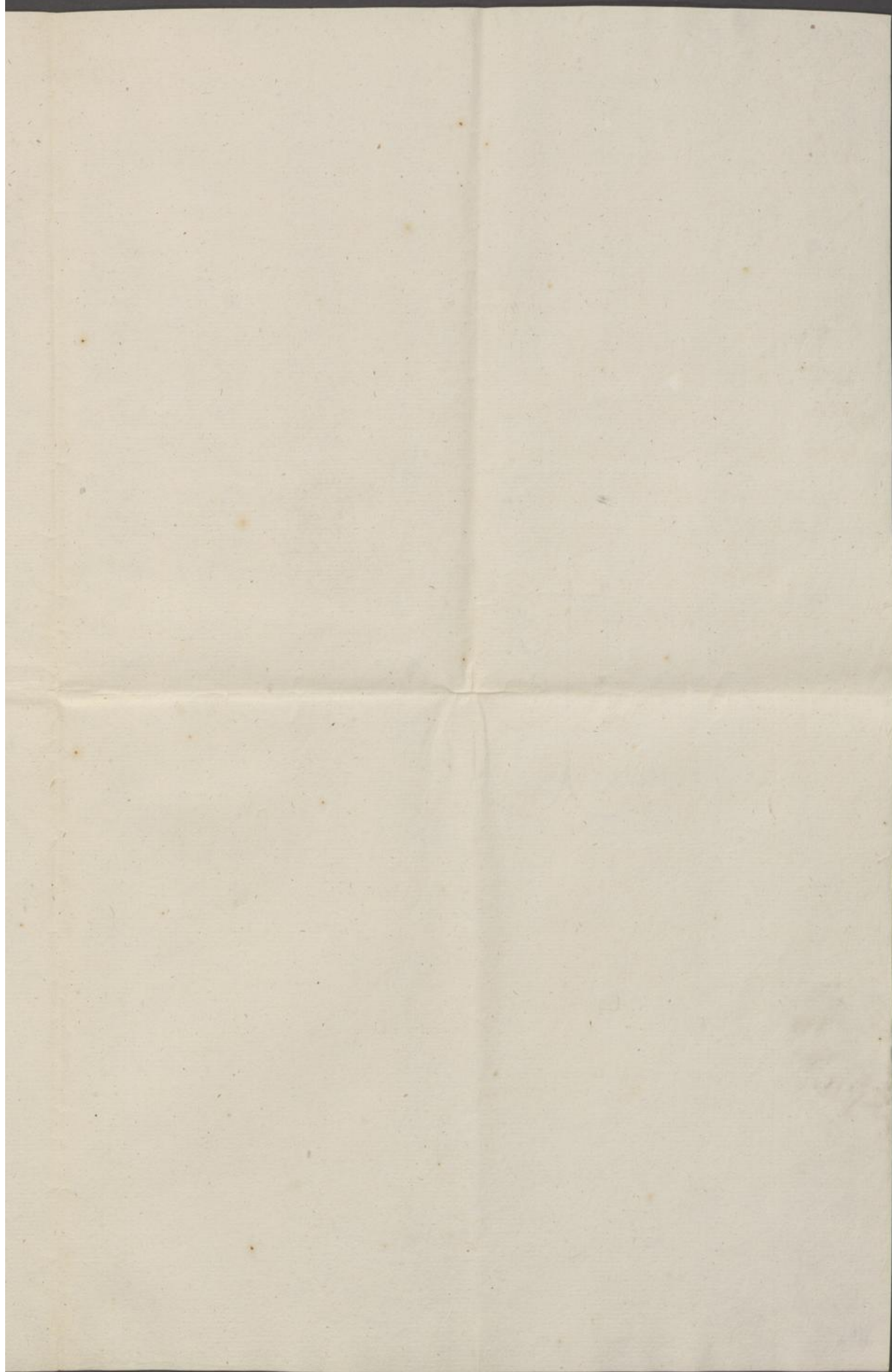
Joseph Adam Schick

Das Merkmal des Nullen Punktes  
hervorgehoben und hervorgehoben. Daraus in  
Pflanzung und nachfolgend  
Acten N. 13

Demnach dasjenige Real-Kaufschilling-Expositum von Insulau'scher Gültigkeit,  
 im 22ten Stück, welches von Johann Baptist Eder auf Maximilian Gredl, in der  
 Höllyard Nr. 100A. besetzt, an respectu. d. h. Doctorem  
 Anton Auerbach, Richtigkeits-Administration und S. J. Johann Doctorem  
 Medicinæ etulau Ulrich Suidmayer Carl Wagner, jedes zu 5000 fl  
 cedirt worden, und bezugla respectu. Cesponarie mit neuem Besatz,  
 dardelbe unter den Bedingungen lauterem Besatz zu lassen, emane  
 halt die bis her im Real-Kaufschilling-Expositum bestimmeten Vier pro  
 Cent, künftig fünf procent im nehmlichen 22ten Stück von nicht be-  
 zahlt müden. Als Nebenbedingung mit viermal auf d. h. bezugla  
 10000 des 22ten Stückes mit fünf von Hundert im nehmlichen Stück  
 alljährlich pro rata mit 200 fl und d. beiden respectu. Johann  
 Cesponarie zu nehmenden, und zwar dergestalt, dardie im Real-Kauf-  
 schilling-Expositum bestimmet Terminus solutionis vom Insulau Julij zur  
 Aufsicht bleibt; mit sin auf prim. Julij und prim. Januarij je  
 des Jahres die Judenschuld zahlung nichtig erfolgen soll; wobei auch  
 zu bemerken, das das neue Real-Kaufschilling-Expositum der  
 geystlichen Confection vom 23ten Februarü 1801 die Judenschuld  
 zu lassen habe, welche bis zum Insulau Julij pro rata Judenschuld  
 mit als dann, wie oben bemerkt, alljährlich zu zahlen werden  
 sollen; so mit nehmlicher signature Johann und Maximilian Eder.  
 geschicht hier mit bekräftigter Frau Elisabeth am 26ten Febr. 1801.

Joh: Hein: Lud: Pfeiffer  
 Maria Kunigunda Pfalz  
 geb. Hoff: Erbschick













# Su wissen seye hiermit weme dar

an gelegen, dasz an dem zu ende gelestem dato zwischen hienachst benannten  
Personen ein anseuffiger und nuelcher Kauf und nuelcher Contract demen ge-  
meinen Junck als selbigen Statuten Kräfte genueß, nuelcher das zu Handt  
gebruecht, und nollzogen worden, nemlich:

1. den nuelcher Herr Johann Jacob Huber, Burger und Sancktsmann  
ein anseuffiger im J. 1751. Collegii dafier, mit Consorten J. nuelcher  
Johann Anton, Frau Catharina Barbara geb. Thomas sein J. und seine Gattin  
all nuelcher einseuffiger, an den selbigen Burger und Sancktsmann,  
Herrn Johann Heinrich Ludwig Pfaltz und dessen Consorten Frau  
Mar. Koenigunda ihre geb. Cousine all Kauffmann andrerseits ein  
J. nuelcher einseuffiger in der Gölgerd dafier zwitter dem  
Kleinen nuelcher Giesß und der Koenigbung ihre und andrerseits  
legens zu Kleinen Gölgerd benannte, ferner auf den Pfaffen  
Hof Rindt mit Lit. M. No. 204. bezuiffen, und juelch. A. J. Kates,  
nuelcher gelende selbigen Kaufung, und ein davor Hof Rindt Gölgerd  
juelch. bezuiffen mit all figurtem, ferner all vor Kobl. S. Bar.  
soloma Kist zu Mita gegeben. Nuelcher dem an nuelcher  
Kist ein juelch. Kattand zueh von 6/ zu antueffen ist, und allen  
für und Zubehörungen, Kist und Grueffstuecken, so ober all  
nuelcher der Laden, gepuelt und eingepuelt, ferner allen so dar,  
ein, Lad. Wand. Wand. manen Kist und nuelcher ist, so ein  
selbigen Kaufung in dar und far, manen und wanden der,  
nuelcher von dergen stueck, und von nuelcher und nuelcher  
Kaufung nuelcher besetzen und benutzet worden, oder best  
fatta benutzet werden können, beneß dem dafier besetzt  
gemeinschafft. Privat, so auf gemeinschafft. Kisten in der  
Kaufung zum nuelcher Giesß so dato Junger Herborn be-  
nuelcher, gepuelt werden wird, ein ab auf Hofbauigkeit. Ein  
auch Protocol vom 12. und 21. May & 16. Juny 1751. und laut  
nuelcher gemeinschafft. Kist. den 3. July 1751. gegeben.

Nuelcher Kauf und nuelcher nuelcher an Kobl. Landrabing  
Koenig Hospital gemeinschafft. abgekauften Gottedzuehung  
von 4. Nuelcher

2. den) gegeben, von und ein nuelcher bedingenen Kaufstueck,  
ein von 2. Wölftausend Gulden im 22. J. 1751, dergestalt, dasz  
Herr Kaufung selbigen bei nuelcher Kaufung selbigen gegengueffigen  
Kaufstueck die Summa von 2. Wölftausend Gulden bezuiffen 22. J.  
1751 an 1/2. nuelcher auf dergestalt der Kaufstueckung all  
ein dergestalt baar abgekauften und bezuiffen ist, und dafier von  
dieser


1115  
dieser über den richtigen Empfang dieser an demselben Tage,  
nach dem Ausfluß nicht empfangenen Geldes hinsichtlich bestimmter  
den gültigkeit, und zugleich der Verfüß dieser verkaufte Handel  
dieser Verbrüderung der selbigen eingewandt wird. Vorher dem  
gleichen, nachher wird, daß der Verkauft der Kaufprocten aus  
Lehntausend Gulden im 22. Stück alle ein Restkauffstellung nach  
der verkaufte Kaufung gegen 4 1/2% jährz. Zinsen 3. Jahre  
ablagel bedingungsmäßig vom 1. July a. c. an, alle Jahre nach  
pro rata zu entrichten. Jedoch der Käufer bleiben sollen, ein  
Stück vom 1/2, Verkäufer zu seiner wahren Befugnis der Lige  
für die verkaufte Kaufung, jedoch ohne allen seiner Befugnis  
den und Gesetze, als solche 1/2, Käufer allein über sich nicht  
um expresse constituti possessore clausula benutzet noch befallen  
soll, daß letztere die verkaufte Kaufung nicht in seinem ein  
von sondern in der Verkäufer Namen solange immer vorhanden  
besitzen solle, bis dieser ganz Restkauffstellung nicht davon  
nachbestanden Jahre, den völlig bezahlt worden. Vorher ab  
4. Stück immer oder dem andern Theil gefällig immer, dieser  
Restkauffstellung nicht länger zu befallen, so soll die Auf  
kündigung der selben, wenigstens ein Viertel Jahr nachher,  
Hofen, nicht weniger als derselbe unter allen diesen Bedingungen  
nachdrückten Bedingungen nicht immer auf ein Jahr wieder  
prolongiert auf Verkäufer zu jederzeit noch befallen solle  
soll, sein Restkauffstellungs-Rest an einem dritten zu werden  
Vorher und Firmanicht


5. nach obbenannten oder stillschweigend prolongierten Ziel  
nongangig nachfolgende Rückzahlung der völlige Ablage  
der obgedachten Restkauffstellung nicht Jahre, den gefällig  
gefallen solle nicht, so nachher sich gegen Verkäufer den  
1/2, Käufer oder die, die haben gegen männliche An und zu  
spanne dieser verkaufte Kaufung fallen in so weit Kauf  
soll zu verkaufen und Handloß zu halten, auf ihm auf sein  
Verlangen und Kosten die gemang. Kaufschaff zu leisten, auf  
sonstigen sollen demselben alle dem von ihm Verkäufer oder  
immer jedoch jedoch dieser Kauf alle in Hand in Jahren  
über diese verkaufte Kaufung betreffende Documente and  
gültigkeit werden.


6. die Kaufleute beide Theile allen gegen diesen Kauf und den  
Kauf und respekt Restkauffstellung zu verkaufen Einem von  
über


überhaupt alle inhandeln, faust, Zerschneidung, leichten Verbrauch  
dieser Dasei sagt andrer neabachtet als zu Papier gebracht  
inwendig, wie auf der Appellation an die höchste Richte Gerichte  
und wie die sonst Namen haben, sich dem auf das verbindt,  
Lichter. Alles geteiltlich oder geteiltlich.

Zu unserer Urkunde werden ist vorstehendes Kauf und  
Verkauf Contract auf Notblatt, pfillinge Brief zu Papier ge-  
bracht und vor beiden Contrahierenden in Berlin samstags als  
demselben letzten Jansen Zehnjährigen vor dem requirierten  
Notariu eingetragend unterschrieben und besiegelt worden.  
So geschehen zu Frankfurt am 16. Junij 1797.

 Johann Jacob Kohn als Käufer  
Katharina Barbara Josephina Fong  
als Verkäuferin

  
Joh. Heinrich Ludwig Pfaltz  
als Käufer


  
Maria Theresia Pfaltz  
geborene Kaufmann als Verkäuferin

  
Johann Wilhelm Fuchs  
als Käufer

Friderich Samuel Crusius  
als Käufer

In fidem praemisorum attestor

Johann Christian Kappas, Kaiserl.  
gerichtlicher und dahlischer Notarius,  
der Notar

  
Kaufmann und inbegriffenem Kaufsumme des Kaufschil-  
lingskapital von Fersen Tausend Gulden im 22. März 1797  
Kauf

Durch den kaiserlichen Rat, Johann Samuel Buch, und dessen  
 Gattin Frau Maria Magdalena, geborne Leonhardi. Dato ab  
 gelogud und dessen Weiblichem an mich geschicket worden.  
 Die quilliere sich nicht nur für mich und meine Erben über die  
 kaiserliche kassation besunder 10000 fl. Capital in 22 fl. Münz Fuß,  
 in kaiserl. Form Konstantin, sondern überlassen dem besagten  
 gleich über mich an dem Maler Johann Baptist Schallmaier  
 Kunst cum clausula constituti professorii von mir nicht formig  
 unter dem Namen des besagten malerischen Kunst  
 Johann Baptist Schallmaier, in kaiserl. Form Konstantin,  
 Johann Baptist Schallmaier, in kaiserl. Form Konstantin,  
 Johann Baptist Schallmaier, in kaiserl. Form Konstantin, 1797.

Johann Jacob Flatsch

Elisabetha Barbara Flatsch geborne Formas

3 Johann Wilhelm Flatsch  
 als Zeuge

Johann Christian Crusius,  
 als Zeuge.

Durch den kaiserlichen Rat, Johann Samuel Buch, und dessen  
 Gattin Frau Maria Magdalena, geborne Leonhardi. Dato ab  
 gelogud und dessen Weiblichem an mich geschicket worden.  
 Die quilliere sich nicht nur für mich und meine Erben über die  
 kaiserliche kassation besunder 10000 fl. Capital in 22 fl. Münz Fuß,  
 in kaiserl. Form Konstantin, sondern überlassen dem besagten  
 gleich über mich an dem Maler Johann Baptist Schallmaier  
 Kunst cum clausula constituti professorii von mir nicht formig  
 unter dem Namen des besagten malerischen Kunst  
 Johann Baptist Schallmaier, in kaiserl. Form Konstantin,  
 Johann Baptist Schallmaier, in kaiserl. Form Konstantin,  
 Johann Baptist Schallmaier, in kaiserl. Form Konstantin, 1797.

Dieu d'ultrafond biefere gefüllte Signatur. Auch, in besten  
Form. Auch, um selbst auf dem Namen in schreiben lusten  
zu können. Zu dem Ende sind diese Abbildung und inparen  
signaturigen d'ultrafond und Ringel beifügig geben.  
Die gefesseln in Frankfurt am Main, den 26. Junij 1801.



Johann Daniel Bach,  
Maria Magdalena Bach  
Johanna Elisabeth

53

L3

mod. 9. 18. Juli 1800

Seiner Lohg. D. Senckenberg. Wissensch. Admin. hat nun  
einigen Amtesflüß vom 23. Insab. beilich. dem einzigen  
Landesman, Frau. Paltz auf seiner Einspruchsung in  
der selbigen Lill. N. 104.  
5000 im 22. Insab. zu zu sagen, und Frau. Salisa  
zwischen dato bis 23. Feb. 1801 kann zu bezuflau.

Franfurt d. 23. Dec.  
1800.

D. Senckenberg. Wissensch. Admin.  
und in Herrn Masura.  
Richter. Frau. Paltz. Soet. P. m.  


*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]*

In dem Haßs L. N. N. 204. in der Kollga 56  
 geföhrten folgnuden Documenten, sind sin  
 folgnuden maas dem Nümeiret

- N. 1. Decret Lobb Curatel Amte der Haßs zu der Saßs. v. 8. merz. 1746.
- " 2. Haßs. Prinß von H. C. Meyer. v. 28. merz. 1746.
- " 3. Bau. Decret der Hößgen baten send. v. 9. Juny. 52.
- " 4. Revers der Oflniffagruiffen Loben der Hößgen baten send. Febr. ao. 1749.
- " 5. Decret der die Juristo Lauzley von 9. Juny. 1749.
- " 6. Copia Protocoly v. herbern & Meyer, nebst Decret Lobb Bau Amte der S. S. Privet baten. v. Juny. 1751 -
- " 7. Kungung der bezugelten Bindungall von Klumb. der S. S. Privet baten. v. 3. July. 1751 -
- " 8. Kungung von Köth Stulart vngun dem S. S. Privet baten. v. 3. July. 1751 -
- " 9. Maurer Kungung über der Privet v. 10. Ibr. 1751 -
- " 10. In Revers von D. zum Fungen. v. d. 1. Febr. 1658.
- " 11. In über dem durling der Hößgen dem St. Bart. Stift.
- " 12. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 13. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 14. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 15. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 16. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 17. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 18. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 19. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 20. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 21. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.
- " 22. In über dem durling der Hößgen dem St. B. Stift.

N<sup>o</sup> 23. Convention mit Dr. Beim in Gintzen Brand Maurer  
bater Land. d. 15. Jan. 1781.

24. Quittung über die neue convent. Grundbau in Leyge  
das Holz bater. d. 15. Jan. 1781.

25. Lob Bau amts Protocol vom 19. Jan. 1781

26. Simile " 29. " "

27. Simile " 29. Febr. "

28. Recept zur heberische Inquisition in Brand Maurer  
mit der Prov. hat. vom 16. febr. 1781.

29. Lob Bau amts Protocol vom 9. Febr. 1781.

30. Simile " 16. " "

31. Simile " 16. März "

32. Simile " 5. März "

33. Simile " 23. " "

34. Simile " 23. " "

35. Simile " 6. apr. "

36. heberische Anweisung " 9. apr. "

37. Lob Bau amts Protoc. " 9. apr. "

38. heberische Inquisition " 17. apr. "

39. Lob Bau amts Protoc. " 20. apr. "

40. Concept einer Inquisition auf Lob Bau amts

41. Lob Bau amts Protocol v. 23. apr. 81 und  
Vergleich mit heberischem Inquisition.

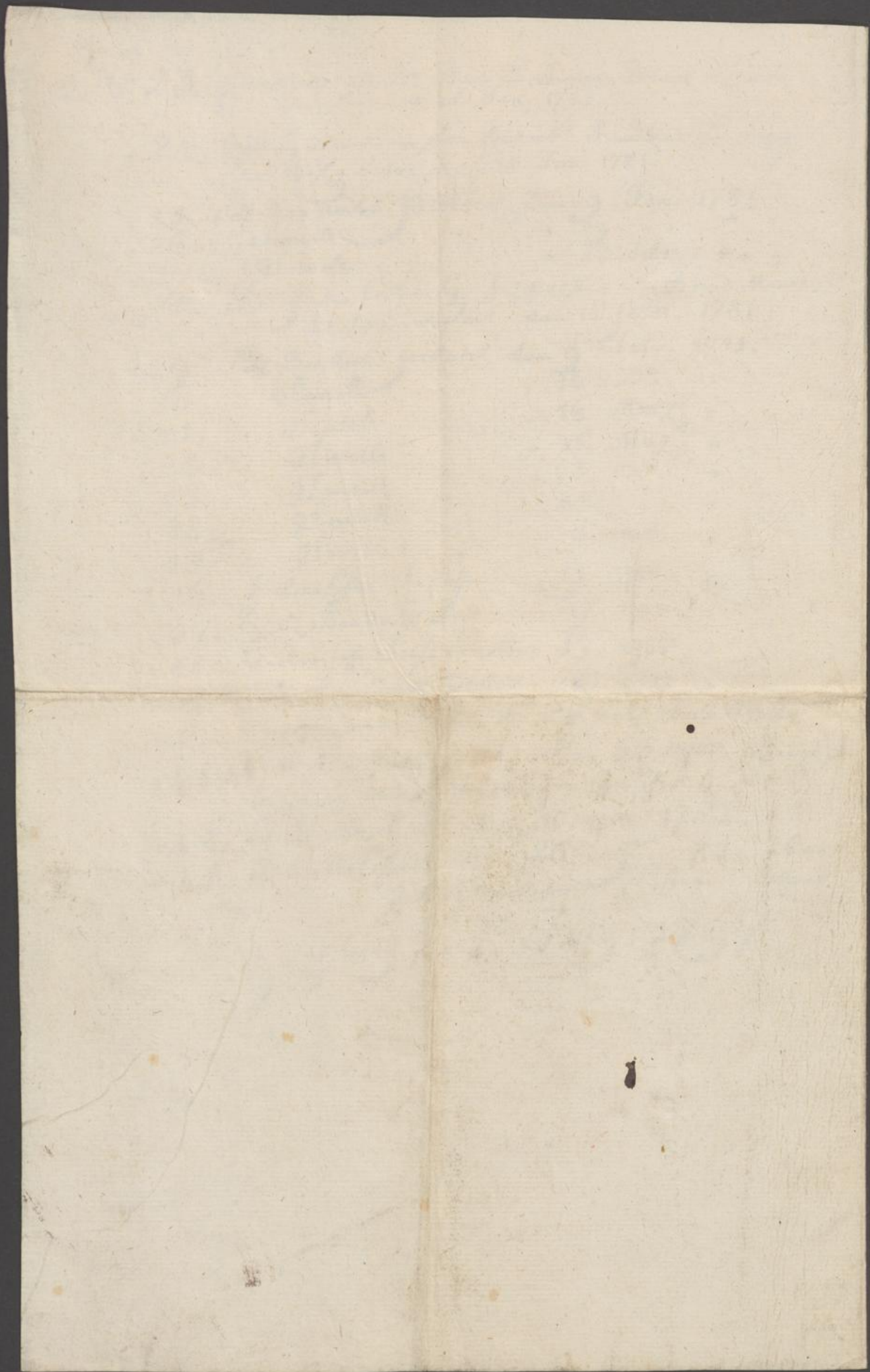
42. Bau Bescheid vom 30. apr. 1781.

43. Bau Bescheid " 20. aug. 81. über  
Zubeh. Ladung d. d. d. d.

Jurth von S. July. 1797

sp

me





No. 1

Dieert von Corockambrey  
Wir der 8<sup>ten</sup> März 1746  
für 8<sup>ten</sup> März 1746

## Decretum de Alienando

Über die Eingäußung in das Gölzgaß Zins Clinius Gölz genannt  
de 8<sup>ten</sup> Martio. 1746.

In Gottes Namen, Amen!

Künd und zu wissen seye hiemit Jederman  
niglich, das zwischen C. Tithe, Herrn Johann Daniel  
Klauslager König, Joseph und Euseb- Völschens Hof-  
Rath, wie auch Herrn Johann Peter David Handels-  
mann allhier, als Hoch- Obrigkeitlich consensuirt  
Curatoren über Vösland Herrn Johann Nicolamb  
Klauslager Wollrenomirten Banquier allhier  
nachgelagerten Joseph Johannem an einem - und  
Herrn Ignatz Spunners Meyer Luggern und Trüg-  
fändler allhier ungethan haben am andern Eßel, sind  
zu schrift geschriben Dato ein Jahr, Vier und unvierzig  
Lieber Jahr - und Verlauten Contract, wie solches  
nach dem Verstand und vordrlich fürigere löblichen  
Stadt- Reformation, am beständigsten und trüglichen  
gesehen soll, kann oder mag, getraden und geschloffen  
worden. Nämlich und zum

Ersten Verlauten von Wollrenomirten Herrn Curatoren des  
Joseph Klauslager, durch Verlauten Decreti  
de alienando de 19<sup>ten</sup> Martii in der Gölger  
zwischen dem Herrn Ignatz - und dem  
Lorenburg anderweit gelagere Haus zur kleinen  
Gölle genannt, sind am dem Klauslager  
Vorhand, so wie solches durch Curando per  
Sententiam de 27<sup>ten</sup> Febr. 1722 adjudicirt  
worden, giebt fürlich dem Gölger Herr Gölde

Grund-juch in löblich Stifft- Fabrica ad St: Bartho-  
lomeum, vorhen abtr. 1771, ledig, rignu und unberuht  
samt alle dem; was darinn zu Land- Land- Mann-  
Kud- und Nagel zu ist, mit allen dazu gehörigen  
Hauptstücken und Freyheiten, so wie solches brieflich  
von dem jüdischmaligen Fürstlichen und ihren selbst  
benutzt und gebräucht worden.

Zweyten §

ist dreyen Tausend- und respectiv- hundert  
wie bereits im 25<sup>ten</sup> Sect. a. c. verabredet und puncti-  
ert worden, vor und umb vier Tausend hundert  
Gulden in guter Münz, den Schulden zu 60<sup>er</sup> pro Cent  
Zinsen- und Vorfung gemacht, und zwar als und  
darunter, das die zur Tausend hundert, bei unterschreibung  
dieses Kaufbriebs, drei Tausend hundert Gulden  
in guter Münz baar bezahlet vollen.

Dritten §

der Libanur, der Schulden Ein Tausend, als ein  
Rest- Tausend- Disilling in guter Münz, soll gegen jährlich  
à 4. Procent zu nutzwirkender Interesse / so aber alle selbe  
Jahr nichtig abzutreiben und / auch diesem Fortan-  
gang nach und nach, als

Viertens §

das Tausend so lang, bis obbemelter Rest- Tausend-  
Disilling nach stipulierten Interesse und unter Ver-  
sprechenden Worten völlig abgetragener veyn wird, dieses  
Fortan- Tausend, nicht in vinnem rignen, sondern  
in der Fortan- Tausend und dem suranden Mannu bezahlet  
das die Fortan- Tausend so lang bis dreyen Rest-  
Tausend-Disilling und alles vorgevorfte Mannu abzu-  
tragen worden, nisi sub Dominium cum omnibus  
Juribus et Actionibus, tam directis quam utili-  
bus et cum expressa constituti Beneficiorii  
Clauula

Laureta über dinst vor lauffen haub, inder sine  
opericulo vorbestaltun und expresso reservirat  
haben, das sie solches gemalter Rest. Tauschilling  
als signum auf an andern zu transportiren, zug  
und Maist haben sollen.

Fünftens Durch auß bis zu Ende lauffen. Inm Jahr ein- oder  
andern Spiel nicht beliebig, vzu, odersten Rest-  
Tauschilling, auf gemalter Inspruung voruuf  
wachen zu lassen oder zu bestaltun, so wird verbleibet  
die Auslöndigung ein Viertel Jahr, vor ablauf  
des Termini Solutionis geschahen. Da nun

Sechstens Tausch, nach bereits gegebenem Gottes-Flanung  
vor die Roman, die vorstehende Drei Tausend Hund-  
sünderthaler an dem gemalten Tauschilling  
abzutragen und alles zu solten vorstehen ist; alle  
solle darüber hindurch, von dem Herrn Protokoll  
mit begabung der Schlüssel, so nicht oben ungelange-  
ren oder dargestelltem Geldes, und solches, bezuflten  
Drei Tausend Hund-sünderthaler selber bestand  
quittant sein; Ihm auch zugleich der Herr dinst  
bestehen der gantz dinst übergabung der Schlüssel  
eingezogen worden, mit dem vorstehenden, das

Siebentens So bald mentionirten Rest. Tauschilling, und  
alles vorbestaltun mocht gantzlich abzutragen worden  
bestanden, die darüber in handen haben noch wenig  
Documenta zu extrahiren, und zu Tausch gegen  
alle an- und zu lassen, so wolle in alle an

Achtens

Unser, zu vertragen und verlob zu halten, auf  
 und verlangen, die gewöhnliche Kasse, auf ein  
 des Comptoirs, zu leisten; Conto und  
 oben beiderseits contrahirte Spiele allen Jahren  
 in Ansehn zu begeben, Verpfändungen und Pfandbriefen,  
 auf Ansehen, wie die in unsern Statuten haben  
 oder anders werden mögen: Erb Erbschaft, litzigen  
 Überredung, Verletzung über die Hälfte, Schemm-  
 Contracts, oder die Sache sehr nicht so wie obersagt  
 abgehandelt; Bis wir künftlich und was bedürftlich  
 geben; Alles getuschlich vnder Argulisch und  
 Geküßel; Darin zu Urkund, in dritter Comptoir Contract  
 von allerseits contrahirten Spielen, und unsern sonst  
 adhibirten Stücken unterschrieben und bezeugt, auf  
 von uns dem Notario auf Verlangen corroborirt  
 attestirt und unsern Juror Verkauften das Ori-  
 ginal, dem Juror Comptoir aber eine vidimirta copia  
 dritter Comptoir Briefe zugestellt worden; So  
 geschah Franckfurt am Mayn den 28ten Martij  
 1740.

Henrich Ehrenfried Meyer  
 Rath Schreiber -

Johann Christophel  
 als Junge

Johann Heinrich Freyding  
 als Junge

Johann Daniel Olmslagger  
 Rathschaff. Hoff-Rath,  
 Curatorio nomine, als Verkaufter.

Johann Johann Kaufmann  
 Curatorio nomine als Verkaufter

Dass Kaufmann der Comptoir den beiderseits Contrahenten, und zu den Jungen  
 eigenständig unterschrieben und bezeugt. Verkaufter auf die angabene des Comptoirs  
 mit 3500 Gulden Kaufungen zu haben. Solch wird durch unsern und des  
 Jungen unterschrieben und bezeugt. Verkaufter, d. rechtere Notariat-Signet  
 corroborirt und attestirt. Franckfurt den 29ten Martij 1740.

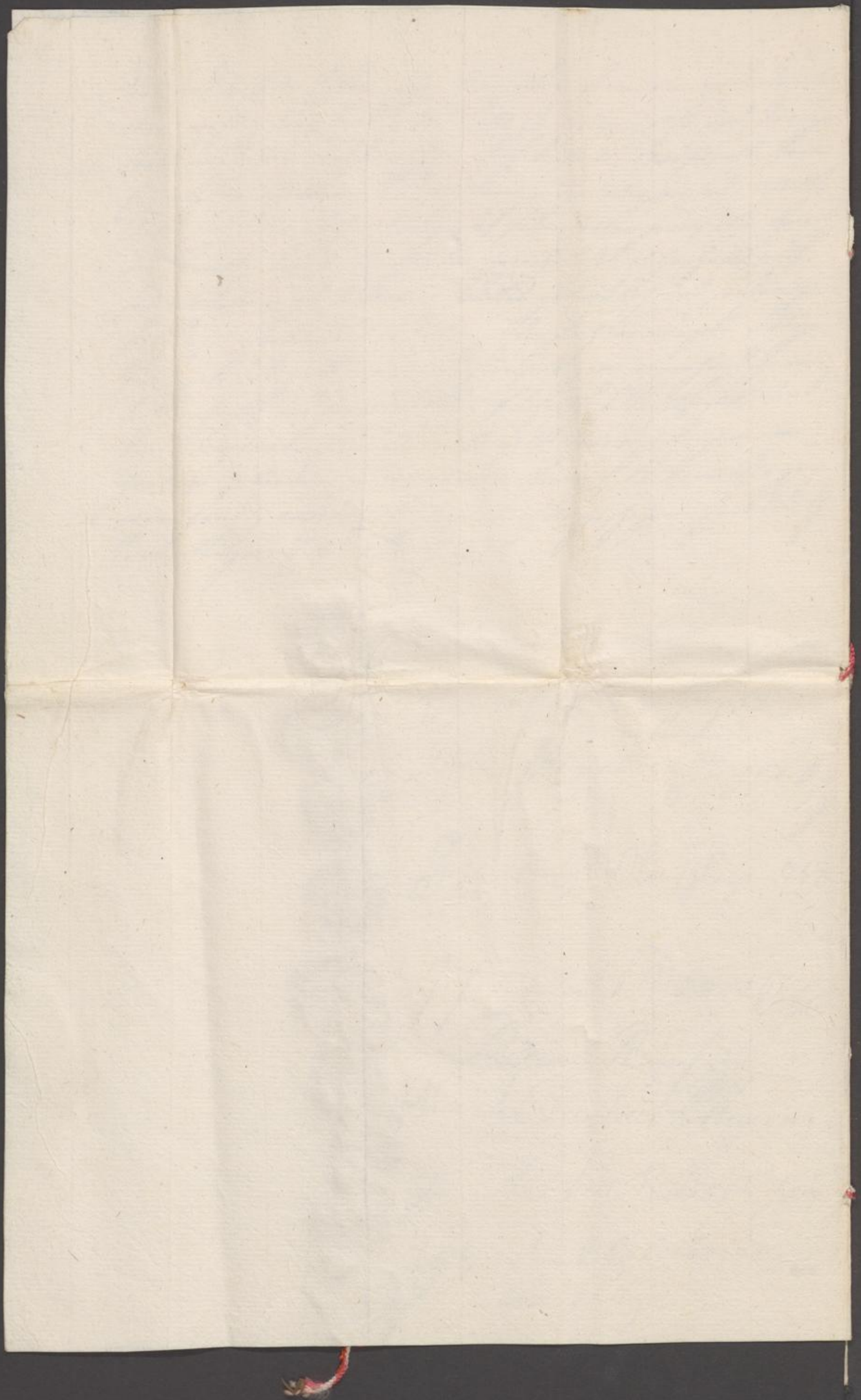
Samuel Tobias Hochel. Notar. Casus. publ. Int. Imatorial. Curator Franckfurt  
 in fidem praemissorum requisitus abgeregelt



und sind daher schon zu dem ulten fernern anforderung  
eben müßig sehr leicht und leicht zu lesen, also sind die ge-  
putten, Dupen nicht mehr und diesem Zweck, als sein  
eigenes pflichten und stellen nicht wie es uns wolle,  
nicht sind wir nicht wirklich und seine belangen, die bereits  
im Kunst Brief abgefaßt, die ganzfalische abgefaßt und  
seine Kosten zu leisten. Alles gelandlich wird jedoch ge-  
falscht. Abhandlich ist dieses Abhandlich in Duplo abge-  
handelt, und nicht unsere bey der selbigen eigentlicheren  
in der Schrift und bescheidenen schriftlich bezeugt, und  
das Original Kunst Brief nicht davon übrigen in  
jeden subrepten Documenten ferner haben Major  
eigentlicher extrahiert werden, Es geschah zu demselben  
und Major J. 2. d. d. 1758.

Johann Michael von Plagow  
Johann Philipp von Plagow  
Johann Daniel von Plagow  
Johann Conrad Wansatz  
Dionysius Rausch  
Henrich Christoff Meijern  
Hr. Martin Kellerolzeig  
Johann Carl Gildebrand  
Leßnigern





[Faint, mostly illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines across the middle and lower portions of the page.]

1748  
H. C. M. J. v. M. J.  
C. J. J. J. J.

Original, *Proff. v. M. J.*

ad causam,

Joh. Hauptflager v. Joh. J. J. J. J. J.

contra

Joh. J. J. J. J. J. J.

Prod. & Jan 30. 1748.

Jan. 12. 1748. De Margret M. J. J.

In dem Ansehnlichen Rath  
 Syndici Cons. V. d. Stadt Coloniæ  
 Wißschaffter, Beagend die  
 nimmlich mitgenennet  
 ruf Johann Friedrich  
 gann und König Friedrich  
 beiliegend, und die Hand  
 lichte, Subscribirt und  
 pflaget, in England  
 Olm pflaget, und  
 untern Interventum  
 am d. 11. d. d. ist cum  
 communicatione des Inter-  
 ventis in Memoriali  
 de pref. 20. Nov: a. p. allen  
 dem Rathschafften die  
 und die Subscribirt  
 nicht standt: das 3. Nov  
 allen diegenen Beagend  
 Syndicus, ofunnen die  
 Subscribirt ofunnen  
 pflaget legitimem, und  
 in Gesez des Ref. P. 1. Tit. 5.  
 §. 14. Copiam signatam  
 und Subscribirt general  
 Journalt am diegenen  
 etiam in Termino ordinis  
 am diegenen in d. d.

pflichtig, so denn, was die  
Ganz-Days betrieff, von  
sondern Hörgen die man  
wissen kann, dass die  
abfallende Zeit a 4. 1/2  
für die Summe der  
Zeit zu halten, mit der das  
angelegte der Anbot zu  
minimieren zu relaxieren  
und dann belagern  
das kann das selbe  
nicht zu vermeiden, die  
beiden nicht auszuweichen  
Uebeln überwinden und  
auszuweichen Ueberwin-  
nungsmann zu com-  
pensieren und auszuweichen,  
dann sagen; Alles was man  
sinnlich resp. pflichtig  
kann, nicht, relaxiert,  
und kompensiert wird.

Publ. d. 9<sup>ten</sup> Jun. 1752

n  
3n  
3n  
i  
ad  
mi  
r  
n  
r  
n  
r  
n  
r  
2

Handwritten notes at the top of the page, including the name "H. J. G. G. G." and other illegible cursive text.

1751. 19. Sept. Indemnität. 34  
 1:36  
 13

Decret von beinahe  
 zu beinahe 1751 im Hof





an  
re  
ad  
in  
tion  
low  
D  
o  
D  
ung  
f/le  
lufm  
of  
D  
u  
ittie  
u  
it

B

Revers von H. Ohlen,  
publiziert von H. Ohlen,  
1749

Durch den hochwürdigsten Ruzigen  
 Herrn von Hohenheim Myrten, den  
 grob und Ruzigen Freundes contra  
 für loblich et Bartholomaei Vist  
 allefirt in Decretio:

Communicatur ad notitiam  
 Cunctis per ob bonum dom. serviu  
 in fultura legalia petito  
 wif für Zeit für Erwunden  
 Decr: in sen. Sab: den 9 Juny  
 1749

Handwritten text, possibly a signature or name, written in cursive script.

Handwritten text, possibly a date or number, written in cursive script.

Handwritten text, possibly a name or title, written in cursive script.

Decret auf das gericht  
hauptlich  
Von 1749

N. 5.

Actum Wien: Erant testibus

9. 2. Maij 1751.

Beim k. k. Rathe Johann Carl  
von Siford, k. k. Rathe: Maj:  
Casp. and.

Joh. Enel. Danke, et  
Joh. Wirtler, k. k. Rath.

N. 22. <sup>Eximus</sup> Notar Bötz wird in Mittels  
Dona Catharina Perbrin, und zeigt  
pravia productione Not. sub N. 22.  
gezeichneten; das seine Specialia  
näm S. v. Privet unter isome Rang  
vorin ist Maßstab, der König: Cränner,  
Mayer, und Lohr so darin gezeigt wird  
sein, da näm die Mauer in demselben  
unter isome Rang ganz zu bringen  
und vollständig gemacht werden soll,  
ist, ohne Sauber: und freyung des  
S. v. Privet aber nicht gegeben könte,  
weyler ist Maßstab aber sich zu beytra  
genen sein. Und in quib nicht  
den Lohr nach; des Lohr ist in

gt

gesehene Massen off die Leber  
zu seiner Heiligkeit mit weit  
freier dieß d. v. Priests gewöhnlich  
angesehen, zu dessen dieß keine  
Lungen Kranz wegen der gewöhnlich  
genau man nicht Eile.

Leipz  
Oben dieß wegen per v. d. d.  
dieß Eintracht man sich  
nicht eintrachtig freytag  
freitag der in diesem zu  
Leyden.

Actum dieß dieß freytag  
d. 21. Maji 1751.

Dr. med. et scab. Johann Carl  
von Fischer, Lic. (ad. Maji  
Cust. act. et  
Dr. med. Danks.

Officin der Bürger und König. Col.  
von, wegen, und exipite gegen  
die von seiner nachste Proben  
in dem 12. hujus gegen ihn an den  
p. d. d.

Sollt: und ist eine ansehnliche vorzügliche  
 Klage: Das ist zu lesen das wir den der  
 Playarden Dittelsperner Baus  
 von demselben J. von Oslungflayer  
 229. März 1746 Bausflayer in seiner  
 Aufsicht weilen ist aber vorbenannt  
 J. Dittelsperner selbst Baus, nicht,  
 wie im Bausflayer befindet sich, zu  
 Lutzow, sondern Lutzow: S. Dittelsperner  
 mei Dittl an das fische Dittl  
 Baus befindet sich: und ist als  
 eigenmächtig mit dem Bausflayer J. Dittl  
 von demselben J. von Oslungflayer, diese Sache  
 auf dem Lutzow J. von Oslungflayer  
 J. Dittl: Audienz per Provocationem  
 an S. J. J. Dittl und Hofbau  
 geüßten, das ist als der Anfang  
 dieser Sache und nicht richtig, sollte  
 jedoch, wenn kein geüßter Eingriff  
 wegen der gemeinsamen: S. Dittl: Pe:  
 vts abhandlung selbst J. Dittl der  
 J. Dittl: Sache mit J. von Oslungflayer

aus

ausdrücklich, und nicht expressum  
vorbehalten, dass dieser die angeführten,  
durch Erhaltung von seinen JH  
Verpflichtungen studieren werde:  
es werden nunmehr: gemacht.  
Sollte folgen: und nicht von dem  
andere JH beibehalten, von diesem  
König seinen JH Verpflichtungen  
verpflichtet: und dem JH  
von ihm dergleichen studieren  
behalten nunmehr zu dem.

Nota. Solz nro quo supra  
acceptis replicando das JH  
für zu folgen und nicht von dem  
des gemacht. - Dr. Privet  
ausdrücklich gemacht, wollen aber die  
so JH keine Änderung zu dem  
JH, und seine Pflicht so weit  
als auch des JH JH JH JH  
JH JH JH JH, so JH  
JH in gestrichen gemacht  
das die JH JH JH Dr. Privet  
für

Handwritten text, possibly a title or header, including the word "Handlung" and "Zu..."

Handwritten text, possibly a name or location: "Mayer & Co. supra."

Uebersicht

Main body of handwritten text, appearing to be a list or detailed notes, starting with "Es wird bey der..." and ending with "obigen..."

Handwritten signature or initials at the bottom right corner.

Communicirung bey Hofen  
das Protocoll setzen darf  
nicht gegeben werden.

Achem & Bani durch mittlung

9. 6. Junij 1751.

Edl. Herr: et Lieb. Johann Jac  
von Scharf, Lic. & Co. Maj.  
Compt. & et  
J. Genl. Danya.

Expirant der Krön: Cränner Mayor, und  
Zughe gell an, das seine Neustadter  
in der Gell: gell die Probirung Skittis  
das die sadhafte Privet foyen zu leyden  
die Probirung gemaucht, welche zu  
für eine foyenne nicht, präjudicir:  
von leyden stoll; also dass zu gell  
das in dieses Saft trockenheit Proben  
collum Danya Gell von Oflang flayen  
gell inspririrung zu leyden

Esst  
so soll, gell foyen von leyden  
dal

Zusatz der König. Commis., Mayor Joh. Althoff  
Bremen:

8 (opfer) Zopf -	-	452
8 Zopf ..	-	18

---

R. N. 4 10 x.

J. P. 2 Broyl,  
Brem. F. K.

Am 22. Juni 1751.

*[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

Das besagte Protokoll  
 um denselben Ort herum  
 flayer insinuiert worden.

In Fidem  
 J. S. Braugh,  
 Sec. J. S.

210

*[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

1751  
Leyden  
Protocoll von dem  
Leyden

Extractus

Summa Summæ Protocolli

ab 12<sup>to</sup> et 21<sup>to</sup> Maij et 16<sup>to</sup> Junij 1751.

ad usum

des Probenijnen Sticht, Alayvoin

Die Bray: Coenen, Meyer, Tolpe

Amst. Dijk 1<sup>to</sup> sub  
X. 22.



Von  
North, Hind und  
auch zu Fuß priffen  
Von 1751,

N. 8.



Von H.  
Klimb auf der  
brüder  
abzugem daß prisenh  
Von 1751,

N. 7.

Handbuchs 2te Theil Anno 1751.

Summa 2<sup>c</sup>

Joan Barbara und Baron Magier Salinba für Manns arbeit  
so gemacht worden sein folget:

In dem IV. Privet ein Stück Manns mit 4. Dito Barsöl		
mit gemacht. zween Ditzn feig anst gemacht. Clatten.		
gekauft. daran gearbeitet in Bayell und Gantlanges 2 tag.	2	—
gebraucht 10 Pfd für 1/2 Ditzn	3	20.
1/4 Dito Ditzn	1	15
75 Babarons / 4 rimm	—	45
für den Stücker das 3 feig anst 1/2 Ditzn und ein Barst		
gemacht a	1	30.
frucht in dem IV. Privet gemacht in Gantlanges 1 1/2 tag.	—	30
Erkornen 200 Babarons / 4 rimm	4	—
von 2 12 bis 2 24. Feig in Bayell und Gantlanges 12 tag.	12	—
gebraucht 19 Pfd für Feig	9	30.
6 Pfd für Feig	1	30
2 Dito Mann / rimm	1	12.
400 Babarons Dito	4	—
von 2 26 bis 2 31 Dito in Bayell und Gantlanges 6 tag.	6	—
gebraucht 5 Pfd für 1/2 Ditzn	1	40.
142. Babarons / rimm	1	25.
2 10 Theil für Bayell und Gantlanges 1 tag	1	—
gebraucht 2 1/2 Pfd für 1/2 Ditzn	—	50.
für Clatten anst gekauft mit feiglofen	3	55
	Summa	56 22

Mag. Baron Magier ein halbe . . . . . 28 Jh

77 zu Danm  
bezahlt mit 25

Geheiß

Johann Wilhelm König  
Manns 202

08

00

00

04

00

00

00

00

00

00

Condo.

Bier Wajns



Geben an die Frau Grobstein wif.  
zu fordern d. von Wajns  
denn Klatten im Guis

Vom H.  
Kaiserlicher Majestät  
aufgund daß priffch  
Von 1751

N. 9.

Ich Daniel zum-Jungen Lehn-  
 und Lehren-Gelehrter, zur Zeit, wann oben  
 und unten unten, des Jahres dato den ersten  
 Tag Februarj ist dinstag, und ist ein  
 zehnten Tag, untern Colander, untern  
 einblutigen Anzeigen und Sitten, in der  
 Gewürdigen, Wohlthätigen, Gerechtigkeit, Gerechtigkeit  
 wohlgeleitete Gerechtigkeit. Petrus Schickius  
 Decanus, St. Valentinus Historicus Di-  
 conus und parochus der Kirche St. Bartho-  
 lomaei, St. Johann Hector von Goltzsmeyer  
 und St. Johann Philippus Puller Doctor J. V.  
 respec. Köpff und d. Rath, als von  
 untern Wohlthätigen und Wohlgeleiteten Rath  
 wegen Wohlthätigen Wohlthätigen untern  
 Kirchn Fabriken zu St. Bartholomaei  
 maine große Wohlgeleitete Gerechtigkeit, mit  
 ein Gerechtigkeit in dem Gerechtigkeit, Gerechtigkeit,  
 und untern Wohlgeleiteten Gerechtigkeit zur  
 Puller Gerechtigkeit, St. Johann, Gerechtigkeit  
 mit untern Gerechtigkeit oder Gerechtigkeit  
 untern Gerechtigkeit ist, welche untern  
 Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit ist, inwendig  
 die Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit, un-  
 tern Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit,  
 Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit, untern  
 Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit untern Gerechtigkeit.

Lang in dem Jahr auf meine Befragung in  
unserm Hofstaat oder glücklichen Zustand  
gefund die meine Kunst offen zu sein  
erwartung ob steht, oder nachteil der Dingen  
oder geistlicher ganz offen oder das die  
unbegreiflich abzuwehren mögen. In dem meine  
Mittel zu bringen große erlaubt und ohne  
gönnet haben. Nachst Benefizium und Erlaub-  
nis mir gleich wie meine Hofstaat ob steht  
Kunst. Gedruckt, und solch möglichen  
Kunst zu Handinnen möglich nehmen.  
Nachst auf meine in Hofstaat obliga-  
tion vor mir meine Leben und Leben  
nach Hofstaat der Dingen das Geborgen  
wegen und die ununterbrochen fort  
und jedes Jahr besonders auf die  
in Maria die goldenen Grund, so lang wie  
ununterbrochen sein haben und abzuwehren  
zu haben und zu erlangen, welches von oben  
Kunst das ist zu wissen, und für die  
Kunst der Kunst ist. Und die Kunst  
Kunst der Kunst der Kunst, die  
oder meine Leben oder die Kunst  
sollen wir Kunst der Kunst und  
weiter Kunst der Kunst. Die  
mit dem Kunst, wo die Kunst  
solch Kunst der Kunst, welches die, ob die  
will, mit Kunst soll, mit Kunst der Kunst.  
In Kunst der Kunst der Kunst der Kunst  
müß



Vom hochlöblichen, M. B. d. r. C. d. r.  
loma, H. d. r. C. d. r. Herr, zu  
Sonderung, des Hofes  
Von 1685.